



Die Zukunft im Blick

Die Notwendigkeit, für unbegleitete minderjährige Flüchtlinge Perspektiven zu schaffen

Barbara Noske



Bundesfachverband Unbegleitete
Minderjährige Flüchtlinge e.V.



Inhalt

Einleitung	3
1. „durable solutions“: Vereinte Nationen und die Europäische Union	3
2. Methodik	6
3. Die Situation von unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen in Deutschland	9
3.1 Aufenthaltsrechtliche Situation	9
Zentrale Akteure	9
Aufenthaltsmöglichkeit	10
Asylverfahren	13
Wenn kein Asylantrag gestellt wird – oder der Asylantrag abgelehnt wird	14
3.2 Kinder- und Jugendhilfe	16
Zentrale Akteure	16
Clearingverfahren	17
Anschlussmaßnahmen	17
Das Ende der Jugendhilfe	18
4. Voraussetzungen für die nachhaltige Entwicklung realistischer Zukunftsperspektiven	19
4.1 Sicherer Aufenthaltsstatus	19
4.2 Zugang zu Bildung, Ausbildung und Arbeit	21
4.3 Begleitung bei Übergängen	23
4.4 Längerfristige und koordinierte Planung	25
Fazit: Während der Minderjährigkeit die Volljährigkeit im Blick	29
Quellen	30
Impressum	33

Die Zukunft im Blick

Die Notwendigkeit, für unbegleitete minderjährige
Flüchtlinge Perspektiven zu schaffen

Barbara Noske

Vorwort der HerausgeberInnen

Die vorliegende Studie von Barbara Noske ist im Rahmen eines Kooperationsprojekts mit acht anderen europäischen NGOs entstanden. Das Projekt setzt sich mit dem Begriff „*durable solutions*“ auseinander, der im Kontext von der Aufnahme und Versorgung von separated children international Verwendung findet, im deutschsprachigen Raum aber kaum benutzt wird. Die Auseinandersetzung mit dem Begriff „*durable solutions*“ gibt wichtige Denkanstöße zu der Frage, welche Voraussetzungen notwendig sind, um für und mit unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen Zukunftsperspektiven zu schaffen. Die in der Studie befragten Jugendlichen und Fachkräfte betonen, wie wichtig die aufenthaltsrechtlichen Stabilität, der Zugang zu Bildung, Ausbildung und Arbeit und eine langfristige und strukturierte Perspektivenentwicklung im Rahmen der Jugendhilfe und darüber hinaus sind.

Oftmals wird in den Diskussionen um die Aufnahmesituation von unbegleiteten Minderjährigen ausgeklammert, wie sich Gesetze und Unterstützungsstrukturen längerfristig gesehen auf das Leben von unbegleiteten Minderjährigen auswirken. So steht derzeit angesichts der steigenden Einreisezahlen von UMF und erwachsenen Asylsuchenden in Deutschland die Aufnahmesituation minderjähriger Flüchtlinge (erneut) im Fokus: Der umstrittene Gesetzesentwurf des BMFSFJ zur bundesweiten Umverteilung von UMF zur Entlastung von Städten und Kommunen, die aktuell besonders viele unbegleitete Minderjährige aufnehmen, zieht derzeit alle öffentliche Aufmerksamkeit auf den Prozess des Ankommens. Wieder wird die Phase des Erwachsenwerdens, das Ende der Jugendhilfe oder die Situation derer, die in Folge von Alterseinschätzungen erst gar nicht von der Jugendhilfe profitieren, eher am Rande thematisiert.

Die Kinder- und Jugendhilfe spielt in Deutschland eine zentrale Rolle bei der Aufnahme unbegleiteter Minderjähriger. Die langfristige Wirksamkeit von Maßnahmen der Jugendhilfe für die jungen Flüchtlinge

selbst ist bisher allerdings nicht systematisch erforscht worden. Die Bedrohung, die eine abrupte Beendigung der Jugendhilfe und eine knappe Gewährung von Hilfen für junge Volljährige auf die Erfolge der Jugendhilfe haben kann, sind in der Betreuungspraxis bekannt. Träger der Jugendhilfe fordern hier Handlungsempfehlungen für die Praxis und Qualitätsstandards für die Phase des Übergangs. Mittlerweile findet das Thema in Forschung und Fachöffentlichkeit dank einiger miteinander vernetzter Projekte Wiederklang. So führt der Bundesfachverband UMF derzeit ein dreijähriges qualitatives Forschungsprojekt zum Übergang von der Jugendhilfe in die Selbstständigkeit durch. Zeitgleich erstellt der Bundesverband katholischer Einrichtungen und Dienste der Erziehungshilfen e.V. (BVkE) eine Evaluation der Wirksamkeit von Unterstützungsprozessen für unbegleitete minderjährige Flüchtlinge in Form einer Längsschnittstudie. Die besondere Situation von Care Leavern, jungen Menschen, die für einen gewissen Zeitraum im Rahmen der Jugendhilfe betreut werden und von dort aus ein eigenständiges Leben als junge Erwachsene beginnen, hat dank einiger Projekte der Universität Hildesheim und der Internationalen Gesellschaft für erzieherische Hilfen (IGfH) bereits Bekanntheit erlangt.

Für eine Perspektivenentwicklung mit unbegleiteten Minderjährigen kommt es allerdings nicht nur darauf an, wie effektiv die Maßnahmen der Jugendhilfe sind. Von besonderer Bedeutung ist außerdem, ob die jungen Menschen ihren Aufenthalt verfestigen können und ob ihnen die Chance geboten wird, auf dem Arbeitsmarkt Fuß zu fassen. Denn auch wenn (ehemalige) unbegleitete Minderjährige vorerst in Deutschland bleiben können, können sie unter Umständen keine längerfristigen Zukunftspläne schmieden. So ist es aus einer Wartesaalatmosphäre, wie sie beispielsweise durch ein nicht beschiedenes Asylgesuch oder eine (Ketten)Duldung entsteht, schwer möglich „durable solutions“ bzw. langfristige Perspektiven zu entwickeln. Dabei sind gerade Zielstrebigkeit und „Integrationswille“, die durch jenen „Wartesaal“ so erschwert wird, gefordert um der aufenthaltsrechtlichen Unsicherheit zu entkommen. Das Damoklesschwert der Aufenthaltsbeendigung und die Kränkung des Selbstwertgefühls, trotz aller Bemühung nicht willkommen zu sein, sind in Gesprächen mit jungen volljährigen Flüchtlingen ersichtlich.

Eine Maßnahme, um diese Absurdität zu beenden, wäre beispielsweise den derzeit verlautbarten Forderungen nach einem ausbildungsbezogenen Aufenthaltstitel zu entsprechen. Auch eine intensivere Schulung und Sensibilisierung der Fallverantwortlichen in den Jugendämtern hinsichtlich der Systematik von migrationsrechtlichen Instrumentarien wäre wünschenswert. Denn trotz der großen Relevanz für die Minderjährigen findet die aufenthaltsrechtliche Unsicherheit und ihre zermürbende Wirkung in Hilfeplangesprächen im Rahmen der Jugendhilfe selten die entsprechende Beachtung. Stabilität - auch Beziehungskontinuität - ist die Voraussetzung von erfolgreichen Bildungsverläufen der unbegleiteten Minderjährigen. Dies sollte im Zuge der derzeitigen Diskussion um Fachkräftemangel und den demografischen Wandel gerade von Seiten der Wirtschaft als „Potential“ erkannt und gefördert werden. Ein sicherer Aufenthalt, Chancen auf dem Arbeitsmarkt, aber auch die Möglichkeit einer Betreuung über das Ende der Jugendhilfe hinaus sind für unbegleitete Minderjährige von Nöten, um Stabilität zu erfahren und Zukunftsperspektiven entwickeln zu können.

Berlin, Juli 2015

Franziska Schmidt ,
Johanna Karpenstein

Bundesfachverband Unbegleitete Minderjährige Flüchtlinge e.V.

Einleitung

Minderjährige, die ohne Eltern auf der Flucht sind, gelten als besonders vulnerabel. Sie sehen sich mit bedrohlichen Situationen konfrontiert, die sie dazu zwingen, ihr Heimatland zu verlassen. Die Fluchtgründe reichen von Flucht vor Krieg bis zum Wunsch nach Bildung und einer besseren Lebensperspektive.

Auf nationaler, europäischer und internationaler Ebene gibt es vielfältige Bemühungen, den Schutz für unbegleitete Minderjährige zu gewährleisten. Akteure wie EU, UNHCR oder UNICEF heben dabei immer wieder hervor, dass für unbegleitete Minderjährige *“durable solutions”* – also *“dauerhafte”* oder *“nachhaltige Lösungen”* – gefunden werden müssen.

Wie diese Forderung in verschiedenen europäischen Ländern in die Praxis umgesetzt wird, ist bisher nicht umfassend dokumentiert. Um die Lücke zu füllen, wurde vom Irish Refugee Council das Projekt *Best Practice in Determining and Implementing durable solutions for Separated Children in Europe* ins Leben gerufen. Das Projekt soll Aufschluss darüber geben, was unter *durable solutions* in Belgien, Deutschland, Griechenland, Großbritannien, Irland, Malta, den Niederlanden, der Slowakei und Zypern verstanden wird und welche Best Practices es gibt.

Der vorliegende Bericht ist im Rahmen dieses Projekts entstanden und geht auf die Situation in Deutschland ein. Der Bericht basiert auf Literaturrecherche sowie auf Gesprächen mit (ehemaligen) unbegleiteten Minderjährigen und Fachkräften, die mit unbegleiteten Minderjährigen arbeiten. Es wurde dabei deutlich, dass es sowohl auf gesetzlicher wie auch auf Umsetzungsebene notwendig ist, die Zukunft der Minderjährigen im Blick zu behalten. Um Zukunftsperspektiven entwickeln zu können, muss den jungen Menschen die Möglichkeit dazu gegeben werden. In Deutschland sind hierbei vier Aspekte besonders hervorzuheben:

1. Sicherer Aufenthaltsstatus
2. Zugang zu Bildung, Ausbildung und Arbeit
3. Begleitung bei Übergängen
4. Längerfristige und koordinierte Planung

Der Bericht soll dazu beitragen, bei Diskussionen über die Aufnahme von unbegleiteten Minderjährigen die Nachhaltigkeit der bisher angewandten Konzepte verstärkt in den Blick zu nehmen. Er will bestehende Problematiken aufzeigen und Anregung zu Veränderungen geben.

1. „*durable solutions*“: Vereinte Nationen und die Europäische Union

Der Terminus der *durable solutions* wurde wesentlich von den Vereinten Nationen geprägt, insbesondere von UNHCR. UNHCR sieht es als sein höchstes Ziel an, *durable solutions* für Flüchtlinge zu finden, damit sie ein Leben in Würde und Frieden führen können.¹ Als mögliche *durable solutions* werden dabei definiert: freiwillige Rückkehr ins Heimatland, Integration im Aufnahmeland oder Resettlement in ein Drittland. UNHCR arbeitet seit 2002 besonders intensiv an der Entwicklung von Methoden und Werkzeugen, um umfassende *durable solutions* für Flüchtlinge erreichen zu können.² Seit 2005 veröffentlicht UNHCR jährlich *Global Appeals* („Globale Aufrufe“) zum Thema *durable solutions* sowie entsprechende Jahresberichte.

Einige Jahre nachdem UNHCR begonnen hat, sich intensiver mit *durable solutions* für Flüchtlinge auseinanderzusetzen, widmete sich der UN-Ausschuss für die Rechte des Kindes der besonderen

¹ UNHCR: *durable solutions* - The Ultimate Goal. <http://www.unhcr.org/pages/49c3646cf8.html> [31.03.2015].

² UNHCR (2005): UNHCR Global Appeal 2006 – Finding *durable solutions*. <http://www.unhcr.org/4371d1a60.html> [31.03.2015].

Situation unbegleiteter Minderjähriger. Der UN-Ausschuss für die Rechte des Kindes besteht aus 18 unabhängigen Experten und hat die Aufgabe, die Umsetzung der UN-Kinderrechtskonvention zu überwachen. Ferner kann er in Allgemeinen Bemerkungen die in Menschenrechtsverträgen genannten Rechte konkretisieren. Allgemeine Bemerkungen sind rechtlich nicht bindend, haben allerdings eine hohe autoritative Kraft.

Der UN-Ausschuss für die Rechte des Kindes veröffentlichte 2005 die Allgemeine Bemerkung Nr. 6 zur UN-Kinderrechtskonvention, die sich ausschließlich mit unbegleiteten Minderjährigen beschäftigt. Die Allgemeine Bemerkung Nr. 6 liefert Leitlinien für den Umgang mit unbegleiteten Minderjährigen. Die Suche nach *durable solutions* wird dabei als zentrales Ziel definiert: „The ultimate aim in addressing the fate of unaccompanied or separated children is to identify a durable solution that addresses all their protection needs, takes into account the child’s view and, wherever possible, leads to overcoming the situation of a child being unaccompanied or separated.“³

Ende 2014 veröffentlichte UNHCR gemeinsam mit UNICEF den Bericht *Safe & Sound: What states can do to ensure respect for the best interests of unaccompanied and separated children*.⁴ Der Bericht will Anregungen geben, wie europäische Staaten im Umgang mit unbegleiteten Minderjährigen dem Kindeswohl gerecht werden können. Dass UNHCR sich in diesem Bericht ausdrücklich auf die Situation unbegleiteter Minderjähriger in Europa bezieht, ist neu. In der Vergangenheit richteten UNHCR und UNICEF das Hauptaugenmerk meist auf unbegleitete Minderjährige in großen Flüchtlingslagern. Die dort bestehenden Kinderschutzsysteme unterscheiden sich in der Regel sehr von denen europäischer Länder. Frühere Veröffentlichungen sind deswegen oftmals nur schwer auf den europäischen Kontext zu übertragen.⁵

UNHCR und UNICEF heben in *Safe & Sound* hervor, dass mit jedem Kind herausgearbeitet werden muss, welches Ziel im „besten Interesse“ des Kindes ist. Erst wenn sich Fachkräfte intensiv mit der individuellen Situation eines Kindes beschäftigen, könne eine *durable solution* gefunden werden. UNHCR und UNICEF stellen an eine *durable solution* den Anspruch, dass sie dem Kind einen Übergang ins Erwachsenenleben in einem sicheren Umfeld ermöglicht. Das Umfeld muss auf die Bedürfnisse des Kindes eingehen können, muss die in der UN-Kinderrechtskonvention festgehaltenen Rechte des Kindes gewährleisten können und darf das Kind nicht in Gefahr von Verfolgung oder anderen schwerwiegenden Bedrohungen bringen.⁶

Mittlerweile spricht auch die EU immer wieder von der Notwendigkeit, *durable solutions* für unbegleitete Minderjährige zu erarbeiten,^{7,8,9} so auch im Aktionsplan für unbegleitete Minderjährige (2010-2014)¹⁰, der von der Europäischen Kommission erarbeitet wurde. Die Identifizierung von *durable solutions* ist einer der drei Schwerpunkte des Aktionsplans.

Wie UNHCR sieht auch die Europäische Union drei Varianten einer *durable solution* für unbegleitete Minderjährige: die Rückkehr und Reintegration ins Heimatland, Schutzstatus und Integration im Aufnahmeland, oder Resettlement in einem Drittland. Die Entscheidung über eine *durable solution* sollte laut Kommission von der zuständigen Behörde unter Achtung des Kindeswohls innerhalb von

³ Committee on the Rights of the Child (2005): General comment No. 6 (2005): Treatment of Unaccompanied and Separated Children Outside their Country of Origin. <http://www.refworld.org/docid/42dd174b4.html> [09.03.2015].

⁴ UNHCR/UNICEF (2014): *Safe & Sound: What states can do to ensure respect for the best interests of unaccompanied and separated children in Europe*. Brüssel: UNHCR/UNICEF.

⁵ vgl. UNHCR (2011): *Field Handbook for the implementation of UNHCR BID Guidelines*. <http://www.refworld.org/docid/4e4a57d02.html> [20.04.2015].

⁶ Vgl. UNHCR/UNICEF (2014): S. 22.

⁷ vgl. Europäisches Parlament und Rat der Europäischen Union (2011): *Directive 2011/36/EU of the European Parliament and of the Council of 5 April 2011 on preventing and combating trafficking in human beings and protecting its victims, and replacing Council Framework Decision 2002/629/JHA*. <http://www.refworld.org/docid/50ec1e172.html> [30.09.2014].

⁸ Europäische Union (2013): *Richtlinie 2013/33/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 zur Festlegung von Normen für die Aufnahme von Personen, die internationalen Schutz beantragen (Neufassung)*. <http://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:32013L0033&from=EN> [30.09.2014].

⁹ Europäisches Parlament (2009): *Multi-annual programme 2010-2014 regarding the area of freedom, security and justice (Stockholm programme)*, Punkt 79 (b). <http://www.europarl.europa.eu/sides/getDoc.do?pubRef=-//EP//NONSGML+TA+P7-TA-2009-0090+0+DOC+PDF+VO//EN> [20.04.2015].

¹⁰ Europäische Kommission (2010): *Action Plan on Unaccompanied Minors (2010 – 2014)*. http://ec.europa.eu/anti-trafficking/sites/antitrafficking/files/action_plan_on_unaccompanied_minors_en_1.pdf [25.03.2015].

sechs Monaten getroffen werden¹¹. Die Europäische Kommission fordert, dass Kontakt zur Familie hergestellt wird. Sie geht davon aus, dass es für viele unbegleiteten Minderjährigen am besten wäre, wieder mit ihrer Familie vereint zu sein und in ihrer gewohnten sozialen und kulturellen Umgebung aufzuwachsen. Die Europäische Kommission betont aber auch, dass Rückkehr nur eine der Optionen ist und die best interests des Kindes ausschlaggebend sein sollen.¹²

Die Europäische Kommission hat im Jahr 2012 eine Halbzeitbewertung der Durchführung des Aktionsplans für unbegleitete Minderjährige veröffentlicht. Die Kommission erklärt, dass sie im Rahmen des Rückkehrfonds, des Flüchtlingsfonds und des Integrationsfonds Projekte gefördert hat, die dazu beitragen sollen, *durable solutions* für unbegleitete Minderjährige zu finden.¹³ Allerdings stellt sie fest, dass die Methoden, die zur Identifizierung von *durable solutions* genutzt werden, weiter verbessert werden müssen.¹⁴

Obwohl der Terminus der *durable solutions* auf internationaler und EU-Ebene sehr geläufig ist, kommt er im deutschen Diskurs zu unbegleiteten Minderjährigen nicht vor. Der Begriff warf unter den Personen, die an diesem Projekt beteiligt waren, Fragen auf - allem voran, was das Problem sei, das es zu lösen gelte. Denn nur wenn es ein Problem gibt, wird eine Lösung notwendig. Ist das Problem, dass Minderjährige ihr Land verlassen mussten? Ist ihre Präsenz in einem anderen Land das Problem? Oder ist das Problem, dass sie nicht wissen, ob sie in dem Land leben können, in dem sie bleiben möchten? Außerdem wurde diskutiert, ob es ein bestimmtes Szenario in der Zukunft gäbe, das eintreten soll. Was wären die Indikatoren dieses Zielszenarios? Sprache, Schulabschluss, sicherer Arbeitsplatz oder eine eigene Familie? Oder gibt es ganz andere Indikatoren?

Der Beirat dieses Projekts hat vorgeschlagen, von der Entwicklung längerfristiger Perspektiven und nicht von „dauerhaften Lösungen“ zu sprechen. Zum einen könnten durch den Begriff „dauerhafte Lösungen“ in Deutschland ungewollte historisch bedingte Assoziationen hervorgerufen werden. Zum anderen sind „Perspektiven“ offener als „Lösungen“. Bei Perspektiven wird nicht auf lediglich ein Ergebnis abgezielt, der Fokus liegt vielmehr auf dem Schaffen von Handlungsspielraum. An Perspektiven zu arbeiten, impliziert, verschiedene Wege im Blick zu behalten und eine stabile Basis zu schaffen, um auf unerwartete Veränderungen reagieren zu können.

¹¹ Ebenda, S. 12

¹² Ebenda

¹³ Europäische Kommission (2012): Mid-termin report on the implementation of the Action Plan on Unaccompanied minors, S. 10. http://ec.europa.eu/dgs/home-affairs/e-library/docs/uam/uam_report_20120928_en.pdf [20.04.2015].

¹⁴ Ebenda, S. 11

2. Methodik

Dieser Bericht ist im Rahmen des Projekts Best Practice in Determining and Implementing *durable solutions* for Separated Children in Europe entstanden. Das Projekt ist ein Kooperationsprojekt von neun NGOs aus neun europäischen Ländern. Es wurde von der Europäischen Kommission finanziert. Die Projektleitung hatte das Irish Refugee Council inne. Die School of Applied Social Science des University College Dublin und das Social Work Team for Separated Children of the Irish Child and Family Agency standen beratend zur Seite. Sie waren außerdem Teil der Steuerungsgruppe des Projekts. Auch fungierten einige Mitglieder des Separated Children in Europe Programme (SCEP) als Berater. Die Projektverantwortlichen aller neun Partnerorganisationen haben Gespräche mit (ehemaligen) unbegleiteten Minderjährigen und Fachkräften geführt. Außerdem haben sie Literatur ausgewertet, die für den nationalen Kontext relevant ist. Projektleitung, Berater und Partnerorganisationen trafen sich in London, um erste Ergebnisse zu besprechen und das weitere Vorgehen abzustimmen. Jede Partnerorganisation erarbeitete einen Länderbericht. Ein internationaler Abschlussbericht fasst die Erkenntnisse der Länderberichte zusammen und soll denjenigen eine Hilfe sein, die für die Identifizierung, Umsetzung und Überprüfung von *durable solutions* für unbegleitete Minderjährige zuständig sind.

Projekt: “Best Practice in Determining and Implementing *durable solutions* for Separated Children in Europe”

Projektleitung:

- Irish Refugee Council (Irland)

Partnerorganisationen:

- Belgien: Service Droit de Jeunes
- Deutschland: Bundesfachverband Unbegleitete Minderjährige Flüchtlinge e.V.
- Griechenland: Greek Council for Refugees
- Malta: The People for Change Foundation
- Niederlande: Defence for Children – ECPAT
- Slowakei: Human Rights League
- UK: The Children’s Society
- Zypern: Hope for Children UNCRC Policy Centre

Beratende Instanzen:

- School of Applied Science, University College Dublin, Irland
- Social Work Team for Separated Children of the Child and Family Agency, Irland
- Separated Children in Europe Programme

Der deutsche Länderbericht hat zum Ziel, einige Sichtweisen zur Entwicklung langfristiger Perspektiven mit unbegleitete Minderjährige in Deutschland zu sammeln. Die Erhebung hat keinesfalls den Anspruch, repräsentative Ergebnisse darzustellen. Der Bericht basiert auf der Auswertung von Literatur und gibt die Einschätzungen und Erfahrungen der InterviewpartnerInnen dieses Projekts wieder. Insgesamt nahmen 27 Personen an Gruppen- und Einzelinterviews teil.

Zu Beginn der Gespräche wurden den InterviewpartnerInnen die Hintergründe des Projekts erklärt. Sie wurden darüber informiert, dass alle Informationen vertraulich behandelt werden und es keine Angaben im Bericht geben wird, die Rückschlüsse auf ihre Person zulassen. Fünfzehn GesprächspartnerInnen waren unbegleitete minderjährige Flüchtlinge bzw. junge Erwachsene, die als unbegleitete Minderjährige nach Deutschland gekommen sind. Sie kamen aus Somalia, Eritrea, Afghanistan, Syrien, Guinea, Kenia und Bangladesch und waren zwischen 14-22 Jahre alt. Fünf von

InterviewpartnerInnen: (Ehemalige) unbegleitete minderjährige Flüchtlinge

	w/m	Alter	Herkunftsland	Jugendhilfe	Vormund	Fokusgruppe/Interview
JF1	w	19	Somalia	Ja	Nein	Fokusgruppe
JF2	m	14	Eritrea	Ja	Ja	Fokusgruppe
JF3	m	18	Afghanistan	Ja	Nein	Fokusgruppe
JF4	w	17	Eritrea	Ja	Ja	Fokusgruppe
JF5	w	17	Somalia	Ja	Ja	Fokusgruppe
JF6	w	18	Somalia	Ja	Nein	Fokusgruppe
JF7	w	16	Eritrea	Ja	Ja	Fokusgruppe
JF8	w	19	Somalia	Ja	Nein	Fokusgruppe
JF9	m	20	Afghanistan	Nein	Nein	Interview
JF10	m	19	Syrien	Ja	Nein	Interview
JF11	m	18	Guinea	Nein	Nein	Interview
JF12	m	18	Guinea	Nein	Nein	Interview
JF13	w	17	Kenia	Nein	Ja	Interview
JF14	m	22	Bangladesch	Nein	Nein	Interview
JF15	m	18	Guinea	Ja	Nein	Interview

Personen, die hauptamtlich mit unbegleiteten Minderjährigen arbeiten

	Funktion	w/m	Fokusgruppe/Interview
P1	Jugendamt	w	Fokusgruppe
P2	Jugendamt	m	Fokusgruppe
P3	Jugendhilfeeinrichtung	w	Fokusgruppe
P4	Jugendhilfeeinrichtung	m	Fokusgruppe
P5	Jugendhilfeeinrichtung	w	Interview
P6	Vormundschaftsprojekt	w	Fokusgruppe
P7	Vormundschaftsprojekt	w	Fokusgruppe
P8	Vormundschaftsprojekt	w	Fokusgruppe
P9	Vormundschaftsprojekt	w	Fokusgruppe
P10	Beratungsstelle	w	Interview
P11	Psychotherapeutin	w	Interview
P12	Lehrer	m	Interview

ihnen waren zum Zeitpunkt des Interviews minderjährig und hatten einen Vormund. Neun der jungen Flüchtlinge lebten in einer Jugendhilfeeinrichtung, sechs hatten bereits eine eigene Wohnung bzw. ein Zimmer in einer Wohngemeinschaft.

Mit sieben jungen Flüchtlingen in Berlin wurden leitfadengestützte Einzelinterviews geführt, die zwischen 1 - 2,5 Stunden dauerten. Bei der Wahl des Ortes wurde auf die Wünsche der jungen Flüchtlinge eingegangen. Für die Gespräche wurde ein Leitfaden entwickelt, der zur Strukturierung der Gespräche diente, aber in der Gesprächssituation an den Verlauf des Gesprächs angepasst werden

konnte. Die Fragen wurden offen gestellt, um den jungen Menschen die Möglichkeit zu geben, auf die Aspekte einzugehen, die ihnen am wichtigsten waren. Auch sollten sie dadurch die Wahl haben, nur über Themen zu sprechen, über die sie sprechen wollten. Das Spektrum der angesprochenen Inhalte bezog sich auf die Identifizierung von Vertrauenspersonen; die Evaluation von Unterstützungsstrukturen; Wünsche für die Zukunft; und besondere Schwierigkeiten, mit denen sie in ihrer aktuellen Situation konfrontiert sind. Auf Wunsch der jungen Flüchtlinge wurden die Gespräche nicht aufgezeichnet, sondern nur sehr ausführlich - stellenweise wörtlich - protokolliert.

Acht der jungen Flüchtlinge nahmen an einem ca. 2-stündigen Gruppeninterview in Kassel teil. Im ersten Teil des Gruppengesprächs wurde die fiktive Geschichte eines unbegleiteten Minderjährigen mit dem Namen Ibrahim als neutraler Gesprächsanlass gewählt. Dadurch sollte verhindert werden, dass die TeilnehmerInnen sich gedrängt fühlten, in der Gruppe über persönliche Erfahrungen zu sprechen. Ihnen wurden Fragen zu verschiedenen Situationen in Ibrahims Leben in Deutschland gestellt, die sie, wenn sie wollten, mit eigenen Erfahrungen in Bezug setzen konnten. Im zweiten Teil des Gesprächs schrieben die TeilnehmerInnen Nachrichten an verschiedene Akteure, die einen großen Einfluss auf ihr Leben als unbegleitete Minderjährige in Deutschland haben und teilten ihnen mit, was sie ihnen dringend sagen wollten.

Auch wurden mit zwölf weiteren Personen Gespräche geführt, die hauptamtlich in unterschiedlichen Funktionen mit unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen arbeiten. Sie sind beim Jugendamt, in einer Jugendhilfeeinrichtung, im Bereich Vormundschaft, in einer Beratungsstelle, als Psychotherapeutin oder als Lehrer tätig. Die GesprächspartnerInnen arbeiten in Berlin, Bremen, Wuppertal, Bochum und Dortmund. Mit den Hauptamtlichen wurden zwei Gruppengespräche sowie vier Einzelinterviews geführt.

Das Projekt wurde von einem Beirat begleitet. Besonders intensiv wurde mit dem Beirat der Begriff „dauerhafte Lösungen“, das Hilfeplanverfahren sowie forschungsethische Fragen besprochen.

Beirat:

Prof. Dr. Iman Attia	Alice Salomon Hochschule Berlin
Kirsten Eichler	GGUA – Gemeinnützige Gesellschaft zur Unterstützung Asylsuchender e.V.
Ulrike Herpich-Behrens	Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Wissenschaft
Prof. Dr. phil. Mechthild Wolff	Hochschule Landshut

3. Die Situation von unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen in Deutschland: zwischen Aufenthaltsrecht und Jugendhilfe

Seit 2008 ist die Zahl aller Asylanträge in Deutschland stark gestiegen. Waren es im Jahr 2008 noch 22.085 Asylerstanträge, so wuchs die Zahl auf 173.072 im Jahr 2014 an.¹⁵ Die Zahl der Asylerstanträge von unbegleiteten Minderjährigen steigerte sich von ca. 760 im Jahr 2008 auf 2.486 in 2013 und 4399 in 2014¹⁶. Für das Jahr 2015 ist ein weiterer Anstieg zu erwarten: bis zum 30.04.2015 stellten bereits über 2000 unbegleitete Minderjährige einen Asylantrag¹⁷.

Häufig jedoch stellen unbegleitete Minderjährige keinen Asylantrag, so dass die Asylantragszahlen nicht widerspiegeln, wie viele unbegleitete Minderjährige jährlich nach Deutschland einreisen. Dafür muss man sich vielmehr daran orientieren, wie viele unbegleitete Minderjährige von Jugendämtern in Obhut genommen werden. Die offizielle Kinder- und Jugendhilfestatistik des Statistischen Bundesamts bietet einen Anhaltspunkt, ist an einigen Stellen jedoch erklärungsbedürftig. Der Bundesfachverband Unbegleitete Minderjährige Flüchtlinge e.V. erhebt deswegen jährlich Daten von Jugendämtern auf kommunaler und auf Landesebene¹⁸. Die vom Bundesfachverband UMF ermittelten Zahlen zeigen einen kontinuierlichen Anstieg der Inobhutnahmezahlen von 2988 (2009) auf 5605 im Jahr 2013.¹⁹ Nach Schätzungen des Bundesfachverbands wurden im Jahr 2014 rund 11000 unbegleitete Minderjährige in Obhut genommen.

Die fünf zugangsstärksten Bundesländer sind Nordrhein-Westfalen, Hessen, Bayern, Berlin und Hamburg. Grundsätzlich reisen wesentlich mehr männliche als weibliche Minderjährige unbegleitet nach Deutschland ein, in vielen Städten liegt der Anteil der männlichen Jugendlichen bei bis zu 90%. Ein Großteil der Minderjährigen ist 16 und 17 Jahre alt. In 23 vom Bundesfachverband UMF untersuchten Städten und Landkreisen sind die Hauptherkunftsländer der in Obhut genommenen Minderjährigen Afghanistan, Somalia, Syrien und Eritrea. Diese Länder finden sich auch in der Asylstatistik unter den stärksten Herkunftsländern wieder und haben hohe Schutzquoten. Aber auch Marokko, Guinea, Pakistan, Indien oder Bangladesch sind Herkunftsländer von unbegleiteten Minderjährigen in Deutschland. Asylanträge von Minderjährigen aus diesen Ländern haben allerdings meist weitaus weniger Chancen auf Erfolg, was dazu führt, dass sie oft keinen Asylantrag stellen, sondern einen anderen Weg zur Aufenthaltssicherung wählen.²⁰

3.1 Aufenthaltsrechtliche Situation

Zentrale Akteure

Das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) und die Ausländerbehörde sind zentrale Akteure wenn es darum geht, Entscheidungen über die Zukunft von unbegleiteten Minderjährigen zu treffen.

Das BAMF ist zuständig für die Durchführung der Asylverfahren und entscheidet über die Anerkennung als Asylberechtigter, die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft, ob subsidiärer Schutz oder nationale Abschiebungsverbote gewährt werden oder ob der Asylantrag abgelehnt wird. Das BAMF

¹⁵ Vgl. BAMF (2015)1: Aktuelle Zahlen zu Asyl, Ausgabe: März 2015. http://www.bamf.de/SharedDocs/Anlagen/DE/Downloads/Infothek/Statistik/Asyl/statistik-anlage-teil-4-aktuelle-zahlen-zu-asyl.pdf?__blob=publicationFile [25.04.2015].

¹⁶ Vgl. Deutscher Bundestag (2015): Drucksache 18/3850.

¹⁷ BAMF

¹⁸ vgl. Kemper, Thomas/Espenhorst, Niels (2014): Gekommen, um zu bleiben? Auswertung der Inobhutnahmen von Kindern und Jugendlichen nach unbegleiteter Einreise aus dem Ausland im Jahr 2013. B-UMF: Berlin.

¹⁹ ebenda, S. 2. Die Zahlen für das Jahr 2014 lagen zum Zeitpunkt der Veröffentlichung dieses Berichts noch nicht vor. Es ist von einem weiteren deutlichen Anstieg für das Jahr 2014 auszugehen.

²⁰ ebenda

fällt somit vorerst eine Entscheidung darüber, ob der junge Mensch in Deutschland bleiben kann. Da jede Aufenthaltserlaubnis mit besonderen Rechten verbunden ist, wirkt das BAMF auch darauf ein, welche Möglichkeiten einem jungen Menschen hinsichtlich seiner Integration und seiner Zukunft geboten werden. Eine wichtige Rolle spielt hierbei außerdem, wie lange das Asylverfahren dauert. Für die Dauer des Asylverfahrens wird eine Aufenthaltsgestattung ausgestellt, die andere Rechte mit sich bringt als eine Aufenthaltserlaubnis.

Ebenso hat die Ausländerbehörde großen Einfluss auf das Leben der Minderjährigen. Zum einen stellt sie weisungsgebunden für das BAMF Aufenthaltstitel aus, zum anderen hat sie ein eigenes Prüfungsrecht und kann eigene Titel oder Duldungen ausstellen. Gemeinsam mit der Bundesagentur für Arbeit erteilt oder verweigert sie die Erlaubnis, eine Beschäftigung aufzunehmen oder sie spricht ein Arbeitsverbot aus. Ferner können Menschen mit unsicherem Aufenthaltsstatus ihren Wohnort nicht frei wählen, sondern benötigen wenn sie umziehen wollen die Erlaubnis der Ausländerbehörde.

Aufenthaltsmöglichkeit

Das deutsche Asyl- und Aufenthaltsrecht ist komplex und kennt eine Vielzahl verschiedener Aufenthaltsmöglichkeiten. Nur eine Aufenthaltserlaubnis oder eine Niederlassungserlaubnis bringen die Möglichkeit eines dauerhaften Aufenthaltes mit sich.

Duldung und Aufenthaltsgestattung

Die Duldung ist kein Aufenthaltstitel sondern lediglich die „vorübergehende Aussetzung der Abschiebung“²¹. Eine Duldung wird ausgestellt, wenn eine Abschiebung aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen unmöglich ist. Sie ist die am schlechtesten gestellte Aufenthaltsmöglichkeit. Tatsächliche oder rechtliche Gründe dafür, dass die Abschiebung nicht durchgeführt werden kann, können u.a. Reiseunfähigkeit sein, nicht vorhandene Verkehrsverbindungen, mangelnde Bereitschaft des Herkunftslands zur Rückübernahme oder dass kein Pass vorliegt. Bei unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen ist eine Abschiebung nur möglich, wenn die Minderjährigen im Heimatland ihrer Familie, einem Vormund oder einer geeigneten Aufnahmeeinrichtung konkret übergeben werden könnten.²² Das ist meist nicht der Fall, weswegen vielen unbegleiteten Minderjährigen nach der Einreise eine Duldung ausgestellt wird. Unbegleitete Minderjährige bleiben im Besitz einer Duldung, bis sie Asyl beantragen oder eine Aufenthaltserlaubnis bekommen.

Wenn ein Asylantrag gestellt wird, wird für die Dauer des Asylverfahrens eine Aufenthaltsgestattung erteilt. Die mit der Aufenthaltsgestattung einhergehenden Rechte entsprechen im Wesentlichen denen einer Duldung, weswegen die mit Duldung und Aufenthaltsgestattung einhergehenden Rechte hier gemeinsam aufgeführt werden. Ein wichtiger Unterschied zwischen Duldung und Aufenthaltsgestattung ist jedoch, dass Menschen mit Duldung unabhängig von der Aufenthaltsdauer ein absolutes Arbeitsverbot ausgesprochen werden kann.²³ Dies ist als Sanktion zu verstehen und kommt besonders häufig vor, wenn davon ausgegangen wird, dass ein Abschiebungshindernis besteht, für das die Person selbst verantwortlich ist.

Bis November 2014 konnten Menschen mit Aufenthaltsgestattung und Duldung in den ersten 9 bzw. 12 Monaten des Aufenthalts in Deutschland keine Beschäftigungserlaubnis erhalten.²⁴ Mit einer Gesetzesänderung, die 2015 in Kraft trat, wurde dieses Arbeitsverbot grundsätzlich auf drei Monate beschränkt. Nach den ersten drei Monaten mit Duldung oder Aufenthaltsgestattung besteht für weitere 12 Monate nachrangiger Zugang zum Arbeitsmarkt. Dies ist eine Verbesserung, trotzdem ist der Zugang zu Arbeit weiterhin oft hürdenreich.

²¹ § 60a AufenthG

²² § 58 Abs. 1a AufenthG; Art.10 Abs.2 Rückführungsrichtlinie

²³ § 33 BeschV

²⁴ Weiser, Barbara (2012): Rahmenbedingungen des Arbeitsmarktzugangs von Flüchtlingen - Wer darf unter welchen Voraussetzungen arbeiten und welche Möglichkeiten der Förderung gibt es?, Beilage zum ASYLMAGAZIN 10/2012. S. 17.

Je nach Aufenthaltssituation muss die Ausländerbehörde ihre Zustimmung zur Beschäftigung geben. Diese gibt sie abhängig vom Ergebnis der Vorrang- und Beschäftigungsprüfung, die von der Bundesagentur für Arbeit im Rahmen dieses Zustimmungsverfahrens durchgeführt wird. Für die Vorrangprüfung prüft die Bundesagentur für Arbeit, ob es deutsche ArbeitnehmerInnen oder Staatsangehörige eines EU-Mitgliedstaats, Norwegens, Islands, Liechtensteins oder der Schweiz gibt, oder ArbeitnehmerInnen, die hinsichtlich der Arbeitsaufnahme gleichgestellt sind, die für die Tätigkeit ebenfalls geeignet sind. Außerdem eruiert die Agentur, ob sich durch die Beschäftigung des Ausländers/der Ausländerin nachteilige Auswirkungen auf dem Arbeitsmarkt ergeben oder ob die Arbeitsbedingungen angemessen sind.²⁵ Die Beschäftigungsbedingungsprüfung gilt während der ersten 48 Monate des Aufenthalts. Die Prüfung, ob eine Stelle mit einem/r ausländischen Arbeitnehmer/in besetzt werden kann, soll in der Regel in zwei Wochen abgeschlossen sein. Unter Umständen hat der Arbeitgeber den Job aber in der Zwischenzeit schon an einen anderen Interessenten vergeben. Für eine betriebliche Ausbildung, Praktika im Rahmen der Ausbildung oder ein Freiwilliges Soziales Jahr ist die Vorrangprüfung und die Beschäftigungsbedingungsprüfung durch die Agentur für Arbeit zwar nicht mehr notwendig, die Erlaubnis der Ausländerbehörde aber schon. Für junge Flüchtlinge mit Duldung oder Aufenthaltsgestattung und damit einhergehendem nachrangigem Arbeitsmarktzugang ist es deswegen oftmals schwierig, eine Beschäftigung aufnehmen zu können. Menschen mit Duldung und Aufenthaltsgestattung befinden sich ganz unten auf der „hierarchisch abgestuften Benachteiligungsskala“²⁶ des deutschen Asyl- und Aufenthaltsrechts.

Insgesamt haben sich durch die Gesetzesänderung im Jahr 2014 grundsätzlich einige Verbesserungen für Menschen mit Duldung und Aufenthaltsgestattung ergeben. Mit dem Wegfall der Vorrangprüfung nach 15 Monaten haben sie bessere Chancen, früher arbeiten zu können. Auch sollen sie Beratungs- und Förderinstrumente der Agenturen für Arbeit in Anspruch nehmen können. Gleichzeitig bleibt es Menschen mit Duldung und Aufenthaltsgestattung weiterhin verwehrt, an sogenannten Integrationskursen teilzunehmen, die systematisch und intensiv Deutschkenntnisse vermitteln. Außerdem können sie erst nach 4 Jahren Aufenthalt eine Beschäftigung aufnehmen, ohne die Zustimmung der Agentur für Arbeit dafür zu benötigen (so muss sie so lange weiterhin prüfen, ob die Arbeitsbedingungen angemessen sind). Auch wenn Menschen mit Duldung nach 4 Jahren die Zustimmung der Agentur für Arbeit nicht mehr brauchen, so ist doch weiterhin eine Arbeitserlaubnis der Ausländerbehörde notwendig.²⁷

Neben dem früheren Zugang zum Arbeitsmarkt gab es auch Veränderungen bezüglich der sogenannten „Residenzpflicht“. Für lange Zeit untersagte es die „Residenzpflicht“ Menschen mit unsicherem Aufenthaltsstatus, den Bezirk, den Kreis oder das Bundesland, in dem sie wohnen, ohne Erlaubnis der Behörden zu verlassen. Die letzte aufenthaltsrechtliche Gesetzesänderung sieht die Lockerung der Residenzpflicht vor. Diese wird nicht vollständig aufgelöst, aber auf drei Monate begrenzt. Die Residenzpflicht erschwerte es den jungen Menschen, an Klassenfahrten teilzunehmen oder Freunde und Verwandte in anderen Bundesländern zu besuchen und vermittelte das Gefühl des Nicht-Dazugehörens oder des Bestraft-Werdens.

Aufenthaltserlaubnis

Um den Aufenthalt zu sichern, gilt es, eine Aufenthaltserlaubnis zu erhalten. Es gibt eine Vielzahl verschiedener Aufenthaltserlaubnisse. Hierbei ist wichtig, nach welchem Paragraphen, Absatz und Satz eine Aufenthaltserlaubnis erteilt wird. Hinter jedem Paragraphen – und z.T. Absatz und Satz – verbirgt sich ein anderer Aufenthaltsweg. Jeder Aufenthaltsweg bringt andere Rechte in Bezug auf beispielsweise Leistungen und Arbeitsmarktintegration mit sich. Eine Aufenthaltserlaubnis ist die Folge eines erfolgreich durchlaufenen Asylverfahrens oder eines bewilligten Antrags bei der Ausländerbehörde (s.u.).

²⁵ Vgl. Bundesagentur für Arbeit (2015): Merkblatt - Beschäftigung ausländischer Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer in Deutschland – Fragen, Antworten sowie Tipps für Arbeitnehmer und Arbeitgeber. www.zav.de/arbeitsmarktzulassung [18.04.2015].

²⁶ Gag, Maren/Voges, Franziska (2014): „Inklusion als Chance? Eine Einführung“, in Gag, Maren/Voges, Franziska (Hrsg.), Inklusion auf Raten. Zur Teilhabe von Flüchtlingen an Ausbildung und Arbeit (Waxmann: Münster), S.9.

²⁷ Vgl. Voigt, Claudius (2014): Arbeitsmarktzugang für Flüchtlinge mit Duldung und Aufenthaltsgestattung: Erleichterungen gelten seit November 2014. http://ggua.de/fileadmin/downloads/tabellen_und_uebersichten/arbeitsmarktzugang20142.pdf [15.04.2015].

Eine Aufenthaltserlaubnis wird befristet und zweckgebunden erteilt, beispielsweise aus humanitären Gründen. Die Anerkennung als Flüchtling oder Asylberechtigter hat eine dreijährige Aufenthaltserlaubnis zur Folge.²⁸ Subsidiär Schutzberechtigte hingegen bekommen eine Aufenthaltserlaubnis für ein Jahr, die auf drei Jahre verlängert werden kann. Wenn ein nationales Abschiebungsverbot erteilt wird, wird eine Aufenthaltserlaubnis für ein Jahr gewährt, die verlängert werden kann.

Die Familienangehörigen von anerkannten Flüchtlingen und Asylberechtigten können unter erleichterten Bedingungen nach Deutschland nachziehen. Bei erwachsenen subsidiär Schutzberechtigten kann der Familiennachzug nur unter bestimmten Bedingungen stattfinden. Hingegen können die Eltern von unbegleiteten Minderjährigen, die als Flüchtlinge, Asylberechtigte oder subsidiär Schutzberechtigte anerkannt sind, im Rahmen des Elternnachzugs nach Deutschland kommen.²⁹ Problematisch ist hierbei, dass dies nicht den Nachzug der Geschwisterkinder umfasst.³⁰

Niederlassungserlaubnis

Wenn die Gründe, die zur Anerkennung als Flüchtling oder Asylberechtigter geführt haben auch nach drei Jahren noch vorhanden sind, besteht Anspruch auf eine unbefristete, zweckungebundene und räumlich unbeschränkte Niederlassungserlaubnis. Bei subsidiärer Schutzberechtigung und Abschiebungsverboten kann eine Niederlassungserlaubnis nach 7 Jahren gewährt werden³¹, wenn Voraussetzungen wie ein gesicherter Lebensunterhalt und ausreichende Deutschkenntnisse erfüllt werden. Die Niederlassungserlaubnis berechtigt zur uneingeschränkten Aufnahme einer Erwerbstätigkeit.

Aufenthaltsstatus und Leistungen

Unbegleitete Minderjährige haben einen Anspruch auf Jugendhilfe mindestens bis zur Volljährigkeit (siehe 4.2) - egal ob sie eine Duldung, eine Aufenthaltsgestattung oder bereits eine Aufenthaltserlaubnis haben.

Sobald jedoch die Jugendhilfe endet, ist wichtig, ob die jungen Flüchtlinge eine Aufenthaltserlaubnis, eine Duldung oder eine Aufenthaltsgestattung haben. Mit Duldung und Aufenthaltsgestattung erhalten sie Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz. Das bedeutet zum Beispiel, dass die Krankenversorgung stark eingeschränkt ist. Für Menschen mit Aufenthaltserlaubnis lässt sich keine Pauschalaussage über die ihnen zustehenden Leistungen treffen. Auch hier ist ausschlaggebend, nach welchem Aufenthaltsweg die Aufenthaltserlaubnis erteilt wird. So können Flüchtlingen mit Aufenthaltserlaubnis entweder die gleichen Sozialleistungen wie deutschen Staatsbürgern oder Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz zustehen. Ob sie selbständig oder unselbständig arbeiten dürfen, ohne eine Arbeitserlaubnis beantragen zu müssen und ob sie nur nachrangige Zulassung zu Integrationskursen haben, hängt ebenfalls mit der jeweiligen Aufenthaltserlaubnis zusammen. Das Zusammenspiel von Ausländer- und Sozialrecht ist komplex und führt nicht nur bei Zuwanderern, sondern auch bei MitarbeiterInnen in Behörden und Beratungsstellen zu Unsicherheiten. Es ist anzunehmen, dass bestehende Möglichkeiten der Arbeitsmarktintegration deswegen oft ungenutzt bleiben.³²

²⁸ vgl. BAMF (2014): Das deutsche Asylverfahren - ausführlich erklärt. Zuständigkeiten, Verfahren, Statistiken, Rechtsfolgen, S. 21. http://www.bamf.de/SharedDocs/Anlagen/DE/Publikationen/Broschueren/das-deutsche-asylverfahren.pdf;jsessionid=2D155688E64CDA876A050FAB5705FA21.1_cid359?__blob=publicationFile [15.04.2015].

²⁹ vgl. Eichler, Kirsten (2014): Leitfaden zum Flüchtlingsrecht - Die materialrechtlichen Voraussetzungen für die Gewährung von Flüchtlings- oder anderweitigem Schutz, S. 92. http://www.asyl.net/fileadmin/user_upload/redaktion/Dokumente/Publikationen/Broschuere_RechtlGrundl_web.pdf [23.04.2015].

³⁰ Bundesfachverband Unbegleitete Minderjährige Flüchtlinge e.V. (2013): Kinder zweiter Klasse - Bericht zur Lebenssituation junger Flüchtlinge in Deutschland, S. 19. <http://www.b-umf.de/images/parallelbericht-bumf-2013-web.pdf> [18.03.2015].

³¹ Der Gesetzentwurf zur Neubestimmung des Bleiberechts und der Aufenthaltsbeendigung vom 25.05.2015 sieht vor, die Frist auf 5 Jahre zu verkürzen. Es soll voraussichtlich zwischen Juli-Oktober 2015 in Kraft treten.

³² vgl. Weiser(2012): S. 56

Asylverfahren

Unbegleitete Minderjährige können über verschiedene Wege ihren Aufenthalt verfestigen und eine Aufenthaltserlaubnis erhalten. Eine Möglichkeit, eine Aufenthaltserlaubnis zu bekommen, ist ein erfolgreich durchlaufenes Asylverfahren. Es gibt allerdings Minderjährige, für die der Asylantrag nicht der richtige Weg ist.³³ Bevor ein Asylantrag gestellt wird, sollte deswegen mit dem Kind, dem Vormund, Betreuungspersonal aus der Jugendhilfeeinrichtung und einer/m erfahrenen Anwalt/ Anwältin ein aufenthaltsrechtliches Clearing durchgeführt werden. Dies bedeutet, dass gemeinsam die verschiedenen Möglichkeiten der Aufenthaltssicherung besprochen werden und je nach individueller Situation der Minderjährigen entschieden wird, ob ein Asylantrag gestellt wird oder nicht.

Die Anhörung

Das Kernstück des Asylverfahrens ist die persönliche Anhörung des Minderjährigen zu seinen Fluchtgründen. Basierend auf den Angaben, die der Minderjährige im Rahmen der Anhörung macht, sowie aller weiteren Erkenntnisse, die gewonnen wurden, prüft das BAMF, ob die Voraussetzungen für die Flüchtlingseigenschaft³⁴, den subsidiären Schutz³⁵, die Asylberechtigung³⁶ oder Abschiebeverbote³⁷ vorliegen oder ob der Asylantrag als einfach oder offensichtlich unbegründet abgelehnt wird. Im Anschluss erteilt die zuständige Ausländerbehörde je nach Entscheidung des BAMF einen Aufenthaltstitel oder prüft andere Aufenthaltsmöglichkeiten. Nach Volljährigkeit leitet sie ggf. die Aufenthaltsbeendigung ein.

Anhörungen von unbegleitete Minderjährigen sollen von besonders geschulten „Sonderbeauftragten für UM“ durchgeführt werden und erst stattfinden, wenn ein Vormund bestellt wurde. Die Minderjährigen müssen zur Anhörung vom Vormund oder einer Betreuungsperson begleitet werden, denen eingeräumt wird, sich „im Verlauf der Anhörung auch zum Einzelfall zu äußern bzw. Fragen an den UM zu stellen“.³⁸

Die Entscheidung

Nach der Anhörung entscheidet das BAMF über die Anerkennung als Asylberechtigter, die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft, ob subsidiärer Schutz oder Abschiebehindernisse gewährt werden oder ob der Asylantrag abgelehnt wird. Bis eine Entscheidung getroffen wird, können Monate vergehen.

Asylberechtigung

In Deutschland werden nur ca. 1% der Asylantragsteller als Asylberechtigte nach Art. 16a GG anerkannt, da sie voraussetzt, dass die Einreise nicht über einen sicheren Drittstaat erfolgte. Die Asylberechtigung hat demnach in Deutschland in der Praxis an Relevanz verloren.³⁹ Tatsächlich entsprechen die Rechte, die mit der Asylberechtigung einhergehen, denen der Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft. Aus diesem Grund wird an dieser Stelle vorrangig auf den Flüchtlingsschutz eingegangen.

Internationaler Schutz: Flüchtlingseigenschaft und Subsidiärer Schutz

Die Flüchtlingseigenschaft und subsidiärer Schutz werden im Rahmen des Asylverfahrens geprüft. Für die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft muss eine Person verschiedene Voraussetzungen erfüllen. So muss eine Verfolgungshandlung vorliegen und die Furcht vor Verfolgung muss begründet werden. Verfolgungsakteure können der Staat, Parteien oder Organisationen, die einen großen Teil des Staatsgebiets beherrschen, oder nichtstaatliche Akteure, vor denen staatliche Akteure oder internationale Organisationen keinen Schutz bieten können, sein. Eine Verfolgung im Sinne der Genfer Flüchtlingskonvention liegt nur vor, wenn sie zielgerichtet ist und es keinen effektiven Schutz

³³ Vgl. Müller, Kerstin (2011): Unbegleitete minderjährige Flüchtlinge – Alternativen zum Asylantrag, in: ASYLMAGAZIN 11/2011.

³⁴ § 3 Abs. 1 AsylVfG

³⁵ § 4 Abs. 1 AsylVfG

³⁶ Art. 16 a Abs. 1 GG

³⁷ § 60 Abs. 5 und 7 AufenthG

³⁸ BAMF (2014): S. 28

³⁹ Vgl. Eichler (2014): S. 76

im Herkunftsland gibt. Außerdem muss die Person wegen ihrer „Rasse“, Nationalität, Religion, ihrer politischen Überzeugung oder der Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe verfolgt werden. Auch eine drohende Verfolgung kann einen Schutzstatus mit sich bringen. Die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft setzt voraus, dass eine Person konkret als Einzelne einer Verfolgung ausgesetzt ist.

Dem gegenüber setzt der subsidiäre Schutz nur voraus, dass der Person allgemein ein ernsthafter Schaden droht, beispielsweise durch einen internationalen oder innerstaatlichen Konflikt. Der internationale Schutz umfasst kinderspezifische Verfolgung, u.a. Zwangsrekrutierung, Kinderhandel, Genitalverstümmelung, familiäre und häusliche Gewalt, Zwangsprostitution oder Zwangsheirat.

Nationale Abschiebungsverbote

Nationale Abschiebungsverbote können nach zwei unterschiedlichen Paragraphen (§ 60 Abs. 5 AufenthG und nach § 60 Abs. 7 AufenthG) vergeben werden. In der Praxis sind nationale Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 5 AufenthG sehr selten. Grund hierfür ist, dass die Erfüllung der Voraussetzungen für Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 5 AufenthG in der Regel bereits den Flüchtlingsschutz oder subsidiären Schutz zur Folge haben.

Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 7 AufenthG hingegen sind häufiger. § 60 Abs. 7 AufenthG besagt, dass von einer Abschiebung abgesehen werden soll, wenn für den Betroffenen eine erhebliche konkrete Gefahr für Leib, Leben und Freiheit besteht. Es muss sich hierbei um individuelle Gefahren handeln, die sich auch aus einer allgemeinen Gefahr ergeben können. Vor allem Menschen, die einer besonders vulnerablen Gruppe zugehören, haben Chancen auf ein nationales Abschiebungsverbot. Als besonders verletzlich gelten u.a. Kinder und Jugendliche sowie physisch und psychisch Kranke.

Ablehnung des Asylantrags

Bei Ablehnung des Asylantrags können gegen die Ablehnung Rechtsmittel eingelegt werden. Ein Klageverfahren nimmt oft mehrere Monate oder Jahre in Anspruch. Außerdem besteht die Möglichkeit, dass eine Duldung erteilt wird oder dass letztendlich eine asylverfahrensunabhängige Aufenthaltserlaubnis erteilt wird (s. folgender Abschnitt). Wird zur Ausreise aufgefordert, beträgt die Ausreisefrist je nach Art der Ablehnung eine Woche oder 30 Tage.

Wenn kein Asylantrag gestellt – oder der Asylantrag abgelehnt wird

Wenn das aufenthaltsrechtliche Clearing ergibt, dass der Asylantrag nicht der richtige Weg wäre oder wenn der Asylantrag abgelehnt wird, kann eine Aufenthaltserlaubnis bei der Ausländerbehörde beantragt werden⁴⁰. Bis von der Ausländerbehörde eine Entscheidung getroffen wird, haben die jungen Flüchtlinge eine Duldung. Im Gegensatz zum Asylverfahren werden im Falle eines Antrags bei der Ausländerbehörde die Gründe schriftlich vorgebracht und es gibt keine persönliche Anhörung. Die Prüfung des Antrags kann Monate oder Jahre in Anspruch nehmen.

Gut integrierte Jugendliche und Heranwachsende

Für gut integrierte Jugendliche, die nur im Besitz einer Duldung sind, gibt es die Möglichkeit eine Aufenthaltserlaubnis zu erhalten, wenn sie bestimmte Voraussetzungen erfüllen. Bisher galt, dass Jugendliche, die vor dem 14. Lebensjahr eingereist sind, sechs Jahre ununterbrochen die Schule besucht haben und einen anerkannten Schul- oder Berufsabschluss erworben haben, einen entsprechenden Antrag stellen können. Darüber hinaus musste absehbar sein, dass der Jugendliche sich in die „Lebensverhältnisse der Bundesrepublik Deutschland einfügen kann“⁴¹. Mit einer für Sommer 2015 geplanten Gesetzesänderung sollen Heranwachsende bis zur Vollendung des 21.

⁴⁰ Ausnahme bei Ablehnungen nach § 30 Abs. 3 AsylVfG

⁴¹ Ebenda

Lebensjahrs, die spätestens im Alter von 16 Jahren nach Deutschland eingereist sind, von dieser Möglichkeit Gebrauch machen können. Mit der Gesetzesänderung soll der Antrag nun schon nach 4 Jahren Voraufenthalt gestellt werden können und nicht, wie bisher, erst nach 6 Jahren. Auch müssen unbegleitete Minderjährige nicht mehr vor dem 14. Geburtstag einreisen, um von der Regelung Gebrauch machen zu können, sondern vor dem 17. Geburtstag.

Nationales Abschiebungsverbot

Nationale Abschiebungsverbote, die im Rahmen des Asylverfahrens geprüft werden, können auch isoliert bei der Ausländerbehörde beantragt werden (s. oben).

Aufenthaltsurlaubnis zum Zweck einer Beschäftigung

Ein Antrag bei der Ausländerbehörde kann sich außerdem für (ehemalige) unbegleitete Minderjährige anbieten, wenn sie eine qualifizierte und staatlich anerkannte Ausbildung abgeschlossen haben und nun in Deutschland eine Beschäftigung aufnehmen wollen.⁴² Die Jugendlichen bzw. jungen Erwachsenen müssen neben den erforderlichen schulischen oder beruflichen Qualifikationen auch ausreichenden Wohnraum und Sprachkenntnisse vorweisen. Der Lebensunterhalt muss gesichert sein. Ferner muss die Agentur für Arbeit der Aufnahme der Beschäftigung zustimmen.

Härtefallkommission

Wenn alle Möglichkeiten ausgeschöpft sind und eine Person vollziehbar ausreisepflichtig ist, ist die letzte Option in der Regel ein Antrag bei der Härtefallkommission.⁴³ Die Härtefallkommission wurde 2005 eingeführt mit dem Ziel, in Einzelfällen ausländischen Staatsbürgern, die nach den sonstigen Bestimmungen des Aufenthaltsgesetzes kein Aufenthaltsrecht erhalten können, aus dringenden humanitären oder persönlichen Gründen zu einem legalen Aufenthalt zu verhelfen. Die Härtefallkommissionen sind bei den Innenministerien der Bundesländer (Ausnahme Baden-Württemberg) angesiedelt. Sie setzt sich je nach Bundesland aus unterschiedlich vielen Mitgliedern, meist zwischen 7-10, zusammen. Sie sind sowohl Vertreter von staatlicher Seite als auch von nicht-staatlichen Organisationen. Je nach Bundesland entscheidet die oberste Landesbehörde oder die Ausländerbehörde auf Ersuchen der Härtefallkommission nach genauer Prüfung des individuellen Falls ob eine Aufenthaltserlaubnis erteilt wird. Ausschlaggebend sind die Integrationsbemühungen des Antragstellers, die Aufenthaltsdauer in Deutschland, ein gesicherter Lebensunterhalt sowie dass die Aufenthaltsgewährung im öffentlichen Interesse ist.

Andere Situationen

Nicht nur durch die oben aufgeführten Anträge kann sich die Aufenthaltssituation von unbegleiteten Minderjährigen wesentlich ändern. So ist zum Beispiel von besonderer Bedeutung, ob eine Familienzusammenführung stattfinden kann. Hierfür ist zu prüfen, ob sich Familienangehörige in Deutschland oder einem anderen EU-Staat befinden und die Familienzusammenführung dem Kindeswohl entspricht. Außerdem werden einige (ehemalige) unbegleitete Minderjährige Eltern oder heiraten. Je nach Staatsangehörigkeit und Aufenthaltsstatus des Partners kann dies einen Einfluss auf den Aufenthaltsstatus haben. Darüberhinaus entscheiden sich einige unbegleitete Minderjährige, dass ihre Zukunft nicht in Deutschland liegt, sondern in ihrem Heimatland oder einem Drittland und bemühen sich um eine freiwillige Rückkehr oder eine Weiterreise.

Viele unbegleitete Minderjährige feiern ihren achtzehnten Geburtstag (und verlassen oft zeitnah die Jugendhilfe) ohne dass eine Entscheidung zu ihren asyl- oder aufenthaltsrechtlichen Verfahren gefallen ist. Oft sind junge Flüchtlinge dann noch im Besitz einer Duldung oder einer Aufenthaltsgestattung und somit den stärksten Ausgrenzungsmechanismen ausgesetzt.

⁴² § 18a AufenthG

⁴³ § 23 a AufenthG

3.2 Kinder- und Jugendhilfe

Zentrale Akteure

Das Jugendamt ist zentraler Akteur des Jugendhilfesystems und somit eine weitere Behörde, die das Leben der unbegleiteten Minderjährigen wesentlich beeinflusst. Es hat die Gesamtverantwortung sowie die Planungsverantwortung für die Erfüllung der im SGB VIII festgehaltenen Aufgaben inne. Es entscheidet wie eng die Minderjährigen im Rahmen der Jugendhilfe sozialpädagogisch betreut werden und welche weiteren Leistungen sie erhalten (Kleidung, Möbel, Freizeitaktivitäten, Sportkurse, Gruppenfahrten, Sprachförderung etc.). Es führt regelmäßig Hilfeplangespräche durch und plant mit den Minderjährigen die nächsten Schritte. Die Leistungen werden vom Jugendamt nach dem deutschen Kinder- und Jugendhilferecht (SGB VIII) gewährt. Durch die gewährte Hilfe soll die Entwicklung des Kindes gefördert, Orientierung bei Fragen zu Ausbildung und Beschäftigung gegeben und „bei der allgemeinen Lebensführung beraten und unterstützt werden“⁴⁴.

Das Jugendamt prägt den Lebensweg der unbegleiteten Minderjährigen außerdem dadurch wie schnell die Jugendhilfe beendet wird. Die Möglichkeit, Jugendhilfe nach dem achtzehnten Geburtstag weiterhin zu gewähren, wird von den Jugendämtern nicht immer in Anspruch genommen.

Neben dem Jugendamt gibt es die Jugendhilfeeinrichtungen. Die MitarbeiterInnen in den Jugendhilfeeinrichtungen sind in der Regel die Akteure, mit denen die Minderjährigen am häufigsten in persönlichem Kontakt sind. Sie sind in eine Vielzahl von Entscheidungen involviert und beeinflussen ganz wesentlich den Weg der unbegleiteten Minderjährigen. Sie kümmern sich um einen Schulplatz, helfen bei der Ausbildungssuche, vereinbaren und begleiten zu Arzt- und Therapieterminen, unterstützen die Jugendlichen bei aufenthaltsrechtlichen Fragen, helfen bei der Wohnungssuche, stellen den Kontakt zu einem Sportverein her. Sie begleiten bei Behördenterminen, intervenieren in Krisensituationen, organisieren Freizeitaktivitäten und kochen mit den Minderjährigen. Sie stellen sicher, dass die Kinder und Jugendlichen zur Schule gehen und ihre Hausaufgaben machen. Oft sind sie die ersten Ansprechpartner bei aufkommenden Fragen.

Der Vormund ist gesetzlicher Vertreter der Minderjährigen und soll als Interessensvertreter seines Mündels agieren. Der Vormund hat die Personensorge sowie die Vermögenssorge für sein Mündel inne. Er ist in alle wichtigen Entscheidungen, die sein Mündel betreffen, involviert. Er leistet die Unterschrift für wichtige medizinische Eingriffe, aber auch für den Beitritt zum Fußballverein. Unter 16-jährige können den Asylantrag nicht selbst stellen⁴⁵ und benötigen dafür einen Vormund. Der Vormund ist wichtiger Akteur bei der Hilfeplanung. Die meisten unbegleiteten Minderjährigen haben in Deutschland einen Amtsvormund. Der Amtsvormund ist Mitarbeiter eines Jugendamts und führt bis zu 50 Vormundschaften. Auch besteht die Möglichkeit, dass die Vormundschaften durch MitarbeiterInnen eines Vereins (Vereinsvormund) oder freiberuflich durch Einzelpersonen (Berufsvormundschaft) geführt werden. In einigen Städten Deutschlands haben sich außerdem ehrenamtlich geführte Vormundschaften etabliert. Ein ehrenamtlicher Vormund übernimmt gewöhnlich nur eine Vormundschaft. Oft besteht der Kontakt zwischen Mündel und ehrenamtlichem Vormund nach dem offiziellen Ende der Vormundschaft fort.

Jenseits von Behörden und Jugendhilfeeinrichtungen gibt es noch andere Personen, die wesentlich darauf einwirken können, wie sich das Leben der Jugendlichen entwickelt. Das sind zum einen TherapeutInnen, die den Minderjährigen helfen, emotional belastende Zeiten zu überstehen, Erlebtes zu verarbeiten und sich zu stabilisieren; RechtsanwältInnen, die bei aufenthaltsrechtlichen Fragen und Entscheidungen beraten und die Minderjährigen auf ihre Verfahren vorbereiten; LehrerInnen, die ihre SchülerInnen täglich sehen (und damit in der Regel öfter, als andere Akteure) und auf den weiteren Bildungsweg einwirken können; zum anderen gibt es ehrenamtliche UnterstützerInnen

⁴⁴ § 34 SGB VIII

⁴⁵ Im Rahmen einer geplanten Gesetzesänderung soll das Alter angehoben werden, so dass eine eigenständige Asylantragstellung erst mit 18 Jahren möglich wird.

(VormünderInnen/MentorInnen), Beratungsstellen, aber auch Freunde, Verwandte und die Community. Letztere sind in der Regel nicht in den offiziellen HelferInnenkreis integriert, haben aber möglicherweise einen anderen Blick auf die Dinge und beeinflussen die Sichtweise der Minderjährigen oft wesentlich.

Clearingverfahren

Unbegleitete minderjährige Flüchtlinge sind, ungeachtet ihres Aufenthaltsstatus, mittlerweile reguläre Zielgruppe des deutschen Kinder- und Jugendhilfegesetzes (SGB VIII). Der Gesetzestext erwähnt ausdrücklich, dass ausländische Kinder und Jugendliche vom Jugendamt in Obhut genommen werden müssen, wenn sie unbegleitet nach Deutschland kommen und sich weder Erziehungs- noch Personensorgeberechtigte in Deutschland aufhalten.⁴⁶ Dass unbegleitete Minderjährige im Fokus der Jugendhilfe sind, ist allerdings eine relativ neue Entwicklung. Der Passus wurde im Jahr 2005 ins SGB VIII aufgenommen und erst im Jahr 2015 mit Brandenburg als letztem Bundesland bundesweit umgesetzt. Die Aufnahme der Zielgruppe ins SGB VIII stellt eine große Verbesserung der Situation unbegleiteter Minderjähriger dar.

Im Rahmen der Inobhutnahme werden in der Regel in einem Erstgespräch die Daten der Minderjährigen aufgenommen, die Kinder und Jugendlichen medizinisch und materiell versorgt und die Möglichkeit einer Familienzusammenführung geprüft. Die Vormundschaft wird angeregt und die Kinder und Jugendlichen werden ausländerrechtlich registriert. Falls es Zweifel am Alter des jungen Menschen gibt wird eine Alterseinschätzung oder ein medizinisches Altersfeststellungsverfahren durchgeführt. Zeitnah sollen die Minderjährigen an einem Deutschkurs teilnehmen und die Hilfeplanung soll beginnen. Im Nationalen Aktionsplan Für ein kindgerechtes Deutschland 2005-2010 hatte die Bundesregierung angestrebt, dass dieses Verfahren in spezialisierten Clearinghäusern stattfinden soll, was allerdings noch nicht flächendeckend der Fall ist.

Anschlussmaßnahmen

Den Abschluss der Clearingphase bildet die Entscheidung über die Hilfen. Hierfür soll das gesamte Leistungsspektrum des deutschen Kinder- und Jugendhilfegesetzes geprüft werden. Wenn Jugendhilfebedarf festgestellt wird, werden die unbegleiteten Minderjährigen je nach individuellem Bedarf – und Verfügbarkeit – in unterschiedlich intensiv betreuten Jugendhilfeeinrichtungen untergebracht.

Hilfeplanverfahren

Ein Schlüsselprozess der deutschen Jugendhilfe ist das Hilfeplanverfahren.⁴⁷ Die Landesjugendämter empfehlen, dass bei der Hilfeplanung folgende Aspekte thematisiert werden:⁴⁸

- Sicherung des Aufenthalts
- Erwerb deutscher Sprachkenntnisse
- Erwerb eines qualifizierten Schulabschlusses trotz möglicher geringer Vorbildung
- Gelingender Übergang von der Schule in die Ausbildung
- Berufliche Qualifizierung
- Integration in die deutsche Gesellschaft
- Ggf. Unterstützung bei freiwilliger Rückkehr oder Resettlement
- Umgang mit traumatischen Erfahrungen
- Übersicht über Beratungsangebote

⁴⁶ § 42 SGB VIII

⁴⁷ § 36 SGB VIII

⁴⁸ Bundesarbeitsgemeinschaft Landesjugendämter (2014): Handlungsempfehlungen zum Umgang mit unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen - Inobhutnahme, Clearingverfahren und Einleitung von Anschlussmaßnahmen. http://www.bagljae.de/downloads/118_handlungsempfehlungen-umf_2014.pdf [15.03.2015].

- Förderung der Kontakte zur Herkunftsfamilie
- Pflege der religiösen und kulturellen Identität
- Hilfe bei der Persönlichkeitsentwicklung und zu einer eigenverantwortlichen Lebensführung

Das Jugendamt lädt in der Regel halbjährlich Minderjährige/n, VormundIn, betreuende Einrichtung und ggf. andere Beteiligte zu Hilfeplangesprächen ein, um die aktuelle Situation zu besprechen. Es wird überprüft, ob die Ziele, die im letzten Gespräch festgelegt wurden, umgesetzt werden konnten. Es wird ein Hilfeplan aufgestellt, der festhält, welchen Bedarf das Kind aktuell hat und welche Art der Hilfe gewährt werden soll. Zentral und gesetzlich vorgeschrieben ist dabei die Partizipation der Minderjährigen.⁴⁹

Das Hilfeplanverfahren stellt hohe Anforderungen an die beteiligten Fachkräfte. Sie müssen die Lebenssituation der Minderjährigen „richtig“ erfassen und deuten, Prognosen über deren Entwicklung abgeben und mögliche aufkommende Probleme im Blick haben. Erst dann kann der Bedarf der Minderjährigen ermittelt und Ziele erarbeitet werden. Um die festgelegten Ziele erreichen zu können, müssen alle Anwesenden involviert sein, die Ziele von den Beteiligten akzeptiert und handlungsorientierte Schritte erarbeitet werden.⁵⁰

Das Ende der Jugendhilfe

Die Vormundschaft endet in der Regel mit dem 18. Geburtstag des Mündels. Wenn die Volljährigkeit im Herkunftsland des Mündels erst später eintritt, kann die Vormundschaft vom Gericht unter Umständen verlängert werden. Der Kontakt zwischen Mündel und Vormund endet meist mit dem Ende der offiziellen Vormundschaft.

Die Jugendhilfe ist nicht an das Ende der Vormundschaft gekoppelt und kann über das 18. Lebensjahr hinaus gewährt werden. Jungen Volljährigen soll laut Kinder- und Jugendhilfegesetz „Hilfe für die Persönlichkeitsentwicklung und zu einer eigenverantwortlichen Lebensführung gewährt werden, wenn und solange die Hilfe auf Grund der individuellen Situation des jungen Menschen notwendig ist“.⁵¹ Dies gilt auch für ehemalige unbegleitete Minderjährige. Die Verlängerung der Jugendhilfe bis zum 21. Lebensjahr ist möglich. In besonderen Ausnahmefällen kann die Hilfe sogar danach fortgesetzt werden. Auch hat das Gesetz im Blick, dass die jungen Erwachsenen nach der Beendigung der Hilfe möglicherweise noch Beratungs- und Unterstützungsbedarf haben. In diesem Fall sollte in angemessenem Umfang bei der Verselbständigung beraten werden.

⁴⁹ vgl. Ebenda

⁵⁰ vgl. Schrapper, Christian (Hrsg.) (2005): Innovation durch Kooperation – Anforderungen und Perspektiven qualifizierter Hilfeplanung in der Zusammenarbeit freier und öffentlicher Träger der Jugendhilfe, Deutsches Jugendinstitut München, S. 7 und 163.

⁵¹ § 41 SGB VIII

4. Voraussetzungen für die nachhaltige Entwicklung realistischer Zukunftsperspektiven mit unbegleiteten Minderjährigen: Zentrale Erkenntnisse

Im Folgenden wird auf die Erkenntnisse eingegangen, die in den Interviews gewonnen wurden, die im Rahmen dieses Projekts geführt wurden. Ausgehend von der eingangs beschriebenen Forderung nach *durable solutions* wurde in den Gesprächen thematisiert, was für die Entwicklung von nachhaltigen Zukunftsperspektiven wichtig ist. Es kristallisierte sich dabei heraus, dass ein sicherer Aufenthaltsstatus, der Zugang zu Bildung und Arbeit, die Begleitung bei Übergängen und gute Planung von besonderer Bedeutung sind.

4.1 Sicherer Aufenthaltsstatus

Wie oben beschrieben wird im internationalen Kontext von drei möglichen *durable solutions* ausgegangen: Rückkehr ins Herkunftsland, Resettlement in einem Drittland oder Integration im Aufnahmeland. Der klare Fokus sowohl der jungen Flüchtlinge als auch der Fachkräfte, mit denen im Rahmen dieses Projekts gesprochen wurde liegt auf einem Leben in Deutschland.

Auf die Frage, was eine durable solution sein könne, antwortete einer der jungen Flüchtlinge: *„Dass es Bildung gibt. Und einen sicheren Ort, an dem kein Krieg ist.“* Allein die Tatsache, dass er sich gerade in Deutschland aufhält, ist allerdings nicht, was er sich unter Sicherheit vorstellt. Er ist noch immer im Besitz einer Duldung und fügt deswegen hinzu: *„Aber bei mir ist es nicht sicher, weil ich keinen Aufenthalt hab.“* (JF9)

Der sichere Aufenthalt ist Dreh- und Angelpunkt für die Minderjährigen. Er ist neben „Bildung“ und „Arbeit“ ein Schlagwort, das in den Gesprächen mit ihnen am häufigsten fällt. Ohne sicheren Aufenthalt wissen die jungen Flüchtlinge nicht, wo und unter welchen Umständen sie leben werden. Dies hat ständige Unsicherheit und Angst vor der Zukunft zur Folge.

„Erst mal, [man] muss eine Sicherheit haben hier, dass [man] hier bleiben kann. Dass [man] nicht überlegen muss, morgen verabschieden die mich aus Deutschland, übermorgen, nächsten Monat, das weiß niemand. Kommt eine Nacht, die nehmen mich weg und bringen mich zurück.“ (JF3)

Das Asylverfahren, aber auch andere aufenthaltsrechtliche Verfahren, sind für die Jugendlichen meist sehr lange und zermürbende Verfahren. Viele der Jugendlichen haben an ihrem achtzehnten Geburtstag noch keine Entscheidung bezüglich ihres Aufenthalts erhalten. Während des Zeitraums des Verfahrens berichten die Jugendlichen von der Angst vor Abschiebung ins Heimatland oder in ein Transitland und von der Trauer darüber, nicht reisen und ihre Familie treffen zu können, die sich in einem Drittland aufhält. Es können Monate vergehen, bevor sie die Einladung zur Anhörung im Rahmen des Asylverfahrens erhalten. Hat endlich die Anhörung stattgefunden, beginnt die nächste beunruhigende und nervenaufreibende Wartephase: das Warten auf den Bescheid. Einige der Jugendlichen wünschen sich deswegen, dass ihnen gesagt wird, wann sie mit einer Entscheidung rechnen können. Dies sei leichter auszuhalten, als sich immer zu fragen, wann eine Antwort kommt. Die Unsicherheit geht an die Substanz und beeinflusst die psychische Stabilität der Jugendlichen sowie ihre Motivation, Deutsch zu lernen, die Schule zu besuchen und sich für den Arbeitsmarkt fit zu machen.

„Dann hat [man] auch keine Lust mehr auf alles, die Sprache, [man] kann sagen, wozu soll ich denn die Sprache lernen wenn ich zum Beispiel von hier abgeschoben werde. Erst mal braucht [man] Sicherheit, damit alles hier so ruhig ist [zeigt auf ihren Kopf, Anm. der Verfasserin], dann kann [man] auch Schule oder andere Sachen überlegen.“ (JF4)

„Ich habe Mut und Motivation verloren wegen der Anhörung. Man weiß nie, wann wird eine Entscheidung getroffen.(...) Das Warten ist furchtbar. Man muss wissen, ob man bleibt, damit man weiß, dass es sich lohnt, sich zu quälen, sich zu integrieren.“ (JF12)

Auch junge Menschen, die einen Antrag bei der Ausländerbehörde gestellt haben, müssen unter Umständen lange warten, bis über ihren Antrag entschieden wird. Die lange Zeit der Unsicherheit verlangt viel Energie und hinterlässt Spuren: *„Ich freu mich nicht so wegen dem Aufenthalt, diese ganze Quälerei. Dieses Gefühl war schon gestorben, dass ich irgendwann hier Aufenthalt bekomme.“* (JF14)

Langfristige Perspektiven können erst entwickelt werden, wenn der Aufenthalt geklärt ist. Diesen schnell zu bekommen, hätte, wie einer der jungen InterviewpartnerInnen erklärt, einen großen Einfluss darauf, wie die Jugendlichen ihre Zeit in Deutschland nutzen: *„Wenn sie denken, sie haben eine Zukunft hier, dann machen die alle gute Sachen. Wenn nicht, dann klauen oder trinken sie, dealen oder machen andere illegale Sachen.“* (JF9) Bis die jungen Flüchtlinge aber einen sicheren Aufenthalt bekommen, befinden sie sich in einer Warteschleife. Die jungen Menschen können versuchen, sich auf die Zukunft vorzubereiten, in der sie hoffen, einen sicheren Aufenthalt zu bekommen. Trotzdem ist es bis zu diesem Zeitpunkt nicht möglich, eine längerfristige, sondern höchstens eine vorübergehende Perspektive zu entwickeln.

Dass Rückkehr und Resettlement eine so zentrale Rolle in Richtlinien, Bemerkungen und Berichten zu durable solution spielen, sorgte für Unverständnis unter den InterviewpartnerInnen. Ein junger Mann gibt zu bedenken, dass viele der jungen Flüchtlinge keine Familie oder Verwandte im Herkunftsland mehr haben und somit niemanden, der sie unterstützen würde. *„Werden sie auf der Straße leben? Werden sie mit Waffen in Berührung kommen? Das ist nicht die beste Lösung.“* (JF12)

Einige der jungen Flüchtlinge spielen in besonders schwierigen Zeiten mit dem Gedanken an Rückkehr oder Weiterwanderung. Beispielsweise, wenn sie sich in Deutschland einsam fühlen und ihre Familie vermissen; wenn sie ihre Abhängigkeit von Behörden und einzelnen MitarbeiterInnen spüren; oder isoliert und weit weg von ihrer Community untergebracht werden. Einige Jugendliche erwähnten, dass sie in schwierigen Situationen bereits überlegt haben, in ein anderes (europäisches) Land zu gehen. Dies begründen sie damit, dass es eine große Anstrengung sei, deutsch zu lernen, während sie englisch oder französisch bereits sprechen und es für sie mit diesen Sprachkenntnissen in anderen Ländern wesentlich leichter wäre. Ebenso kursieren unter den Jugendlichen oder in ihren Communities Informationen darüber, dass das Leben in einem anderen (europäischen) Land für sie besser wäre. Gedanken an eine Rückkehr ins Heimatland hängen damit zusammen, dass die jungen Flüchtlinge sich oftmals enorm überfordert damit fühlen, sich ohne ihre Eltern und Familie in Deutschland – mit all seiner Bürokratie – zurecht zu finden. Ein junger Mann erzählt, dass er in den ersten sechs Monaten in Deutschland nach Syrien zurück wollte, *„obwohl es dort Krieg gibt“* (JF10). Er hatte hier jeden Tag Termine, es gab *„viele Fragen, viel Stress mit den Behörden“* (JF10). Vor allem hat er seine Familie vermisst und meinte: *„Ein Tag mit meinen Eltern ist besser als ein Jahr hier.“* (JF10) Wie die Mitarbeiterin einer Jugendhilfeeinrichtung berichtet, verflüchtigt sich dieser Gedanke an eine Rückkehr, sobald reflektiert wird, wie sich die aktuelle Situation in ihrem Herkunftsland darstellt.

„Thematisiert wird das Thema [Rückkehr] immer beim Heimweh, und Heimweh haben sie alle. Sie haben Heimweh, sie wollen zu den Eltern und das ist mehr oder weniger ausgeprägt, dass sie das auch so artikulieren, dass man darüber sprechen kann, [...] und dann sprechen wir schon drüber, was wäre wenn, und dann ist das Ende der Geschichte, ich bleib dann doch lieber hier.“ (P5)

Einige der jungen InterviewpartnerInnen sehen es als Möglichkeit, für einen Besuch in ihr Heimatland zu fahren, sobald sie einen Aufenthaltstitel haben. Manche hegen sogar den Wunsch, in der Zukunft die Politik ihres Landes zu beeinflussen oder vielleicht später dorthin zurück zu gehen, falls sich die Situation in ihrem Heimatland verbessert haben sollte.

„Ich glaube, wenn alles gut ist in [ihrem] Land, dann [würden die Jugendlichen] es schon wollen, in [ihr] Heimatland zurück zu gehen. Dein Heimatland ist dein Heimatland. Da ist deine Familie und alle Freunde und so. Also, [sie könnten] auch hier so die Chance nutzen. Die Schule fertig machen, einfach Ausbildung oder zur Universität gehen oder so und dann [könnten sie] mit dieser Arbeit in [ihrem] Land besser einen Job bekommen.“ (JF7)

Solange die Umstände, die sie dazu gebracht haben, ihr Land zu verlassen, aber fortbestehen, ist eine dauerhafte Rückkehr keine Option.

„Rückkehr ist auch okay, wenn meine Heimat die Niederlande oder England wären, dann würde ich auch gerne zurückgehen (lacht). Aber wenn man aus Afghanistan oder aus Syrien kommt...die wollen doch leben! Es ist für mich jetzt nicht so wichtig, dass ich einen besseren Aufenthalt oder eine Arbeit habe, wie es wichtig ist, dass ich nicht getötet werde oder täglich Explosionen sehe!“ (JF9)

4.2 Zugang zu Bildung, Ausbildung und Arbeit

Das Deutsche Jugendinstitut stellte im Rahmen einer Längsschnittstudie fest, dass SchülerInnen, die erst seit Kurzem in Deutschland sind, eine positivere Einstellung zur Schule haben als diejenigen, die vor dem 11. Lebensjahr nach Deutschland kommen. Auch sind die Hoffnungen auf einen erfolgreichen Ausbildungs- und Arbeitseinstieg höher, je später Jugendliche nach Deutschland eingereist sind.⁵² Diese These lässt sich mit Blick auf unbegleitete Minderjährige, die oftmals eine große Motivation für Bildung an den Tag legen, bestätigen. Allerdings beobachten viele Menschen, die mit jungen Flüchtlingen arbeiten trotz der hohen Motivation immer wieder Leistungs- und Motivationseinbrüche.⁵³

Dies ist den besonderen Lebensumständen der Minderjährigen geschuldet. Einige müssen nicht nur eine vollkommen neue Sprache lernen, sondern auch eine neue Schrift. Die Inhalte, die sie im Heimatland gelernt haben sind teilweise im deutschen Kontext nicht relevant. Außerdem konnten nicht alle in der Heimat zur Schule gehen oder sie mussten den Schulbesuch auf Grund der Flucht für längere Zeit unterbrechen. Häufig sind sie wegen der Erfahrungen, die sie im Herkunftsland und auf der Flucht gemacht haben, stark belastet. Auch leiden sie unter dem unsicheren Aufenthaltsstatus und haben Zukunftsängste. Damit gehen Konzentrationsschwierigkeiten einher und die Kinder und Jugendlichen können nicht so schnell lernen, wie sie das möchten. Unter diesen Voraussetzungen in Deutschland auf einer regulären Schule einen Schulabschluss zu machen, ist nicht leicht.

Auf Ambitionen mancher Jugendlicher, ihre Bildungskarriere fortzusetzen, zu studieren, KrankenpflegerIn oder AnwaltIn zu werden, wird nur begrenzt eingegangen. Eher wird nach Ausbildungsberufen Ausschau gehalten, die leichter zu absolvieren sind und als Mangelberuf gelten, um nach der Ausbildung einen Job zu finden und den Aufenthalt dadurch festigen zu können.

Angemessene Förderinstrumentarien sind notwendig, um den Bildungserfolg von zugewanderten Kindern und Jugendlichen und ihre spätere Positionierung auf dem Arbeitsmarkt positiv zu beeinflussen. Insbesondere müssen auch diejenigen, die in ihrer Heimat nur wenig Schulbildung genossen haben, gefördert werden. Von besonderer Bedeutung ist die Sprachkompetenz. 16- und 17-jährige unbegleitete Minderjährige müssen schnell und intensiv an ihren Deutschkenntnissen arbeiten, um später mit anderen BewerberInnen konkurrieren zu können - insbesondere in Anbetracht der Tatsache, dass die durchschnittliche Deutschnote im Abschlusszeugnis umso schlechter ist, je älter Kinder und Jugendliche bei ihrer Ankunft in Deutschland sind.⁵⁴ Betriebe schauen bei der BewerberInnenauswahl auf Schulabschluss und Zeugnisnoten, so dass die Chancen auf einen Ausbildungsplatz mit schlechten Deutschnoten sinken. Es ist wichtig, dass vor allem in der Anfangszeit Sprachkurse angeboten werden, die dem Sprachniveau der SchülerInnen entsprechen und von qualifizierten LehrerInnen durchgeführt werden. Derzeit ist dies nicht flächendeckend gewährleistet. Einerseits besteht Bedarf an geeigneten pädagogischen Konzepten, andererseits wissen LehrerInnen oft nur wenig über die besondere Lebenssituation unbegleiteter Minderjähriger, das bestehende Aufnahmesystem und mögliche AnsprechpartnerInnen. Auch fühlen sich viele LehrerInnen unsicher im Umgang mit SchülerInnen mit Traumatisierungen und wünschen sich Fortbildungen zu diesem Thema.

Verschiedene Studien zum Übergang Schule-Beruf zeigen, dass zugewanderte Kinder und Jugendliche in Deutschland schlechtere Bildungschancen haben als deutsche Kinder und Jugendliche. Im Jahr

⁵² Reißig, Birgit/ Gaupp, Nora/ Lex Tilly (2004): Hoffnungen und Ängste – Jugendliche aus Zuwandererfamilien an der Schwelle zur Arbeitswelt, in: DJI Bulletin 69, S. 7.

⁵³ vgl. Voges, Franziska, (2014): Fortbildung für Multiplikator/inn/en in Hamburg, in: Inklusion auf Raten: Zur Teilhabe von Flüchtlingen an Ausbildung und Arbeit. Münster: Waxmann.

⁵⁴ Kuhnke, Ralf/ Müller, Matthias (2009): Lebenslagen und Wege von Migrant*innen im Übergang Schule-Beruf: Ergebnisse aus dem DJI-Übergangspanel. München: Deutsches Jugendinstitut e.V., S. 7.

2012 verließen laut Integrationsreport des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge 11,4% der SchülerInnen mit ausländischem Pass die Schule ohne Hauptschulabschluss.⁵⁵ Damit lag der Anteil doppelt so hoch wie bei der Vergleichsgruppe der SchülerInnen mit deutscher Staatsangehörigkeit. Auch lässt sich feststellen, dass nicht-deutsche SchulabgängerInnen tendenziell eher einen niedrigeren Schulabschluss erwerben als die Fach- oder die allgemeine Hochschulreife. Ebenso stehen die Chancen für Jugendliche mit Zuwanderungsgeschichte⁵⁶ deutlich schlechter als für deutsche Jugendliche, einen Ausbildungsplatz im dualen System zu bekommen.⁵⁷ Wenn sie einen Hauptschul- oder Mittleren Schulabschluss schaffen, konkurrieren sie mit AbiturientInnen um die knappen Ausbildungsplätze. Dabei müssen BewerberInnen mit nicht-deutschem Namen teilweise 1,5-mal so viele Bewerbungen schreiben wie deutsche BewerberInnen, bis sie zu einem Vorstellungsgespräch eingeladen werden.⁵⁸

Neben dieser Diskriminierung von Seiten der ArbeitgeberInnen sowie anderer institutioneller Diskriminierung des Bildungs- und Ausbildungssystems kommen bei unbegleiteten Minderjährigen noch Ausschlussmechanismen hinzu wie der nachrangige Arbeitsmarktzugang oder die Notwendigkeit einer Arbeitserlaubnis. Einige der an diesem Projekt beteiligten Jugendlichen wünschten sich dringend, neben der Schule arbeiten zu können – auch um ihre Familie im Heimatland unterstützen zu können.

„We know the first things when we come to Germany, we have to learn the language and go to school. But some of us have people back at home they have to support. (...) sometimes we come out of school at 13:00 [was es möglich machen würde, nachmittags zu arbeiten, Anm. d. Verfasserin], I want to have a work permit. Something. So I can work to help the others. Because we don't come here just to learn. But to make our lifes better. You can't stay at home all the time.“ (JF6)

Der eingeschränkte Zugang zu Bildung und Arbeit erschwert die Zukunftsplanung, ist belastend und wirkt motivationshemmend. Ein junger Volljähriger mit Duldung und nachrangigem Arbeitsmarktzugang beschreibt seine Chancen auf einen Job als wenig aussichtsreich: *„Die gucken erst mal den Aufenthalt an, 3-4 Leute sind da, die wollen den Job haben. Ich mit Duldung...ist doch klar. Was ist einfacher.“ (JF9)* Trotzdem mobilisieren viele der jungen Flüchtlinge immer wieder viel Energie, um zur Schule zu gehen oder eine Ausbildung zu machen. Denn als Ziel für die Zukunft haben die jungen InterviewpartnerInnen dieses Projekts, sich *„selber [zu] finanzieren“ (JF10)* und *„nicht mehr zum Sozialamt“ (JF10)* gehen zu müssen.

Das traditionelle deutsche Übergangsmodell von der Schule in den Beruf wird als Zwei-Schwellen-Modell bezeichnet: die erste Schwelle bezieht sich auf den Übergang von der Schule in Ausbildung, die zweite auf den Übergang von Ausbildung in Arbeit. Bereits 2006 konnte beobachtet werden, dass diese „individuellen Übergänge und Wege zwischen Schule und Arbeitsmarkt [...] heute für zahlreiche Jugendliche wesentlich komplexer mit zusätzlichen Stufen und (Teil-)Übergängen“⁵⁹ sind. Umwege sind mittlerweile für viele junge Menschen Teil des Bildungsweges. Auch (ehemals) unbegleitete Minderjährige landen in diesem hochgradig ausdifferenzierten Übergangssystem. Immer wieder kommt es auf Grund von Überforderung oder weil der gewählte Bildungsgang nicht den Erwartungen der jungen Menschen entspricht zu Abbrüchen und es muss ein neuer Weg gesucht werden. Die Neuorientierung kostet viel Energie und bedarf in der Regel der Unterstützung von außen. Es gibt unzählige Projekte und Programme zur Berufsorientierung, zum Nachholen von Bildungsabschlüssen oder zur nicht-betrieblichen Ausbildung von Bund, Ländern, Kommunen, Stiftungen oder der Bundesagentur für Arbeit. Sich in diesem Dschungel zu orientieren, ist selbst für Professionelle eine Herausforderung und bedarf konstanter Fortbildung.

⁵⁵ Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (2014): Integrationsreport, http://www.bamf.de/SharedDocs/Anlagen/DE/Downloads/Infothek/Forschung/Integrationsreport/Schulbildung/schulbildung-tabelle-5-3-pdf.pdf?__blob=publicationFile [18.02.2015].

⁵⁶ Hier sind sowohl Jugendliche gemeint, deren Eltern oder Großeltern nach Deutschland eingewandert sind, als auch Jugendliche, die im Ausland geboren sind und als Kinder oder Jugendliche nach Deutschland kamen.

⁵⁷ Sachverständigenrat deutscher Stiftungen für Integration und Migration (2014): Diskriminierung am Ausbildungsmarkt - Ausmaß, Ursachen und Handlungsperspektiven, http://www.bosch-stiftung.de/content/language1/downloads/Studie_Diskriminierung_am_Ausbildungsmarkt.pdf [18.02.2015].

⁵⁸ Ebenda: S. 4

⁵⁹ Jacob, Marita (2006): Normalitätsvorstellungen und Abweichungen – eine Diskussion der vorangegangenen Beiträge, in: Übergänge zwischen Schule und Beruf und darauf bezogene Hilfesysteme in Deutschland, von: Friedrich-Ebert-Stiftung (Hrsg.), S. 67.

4.3 Begleitung bei Übergängen

Oft fällt der Übergang von der Schule in den Beruf für unbegleitete Minderjährige mit dem Ende der Jugendhilfe zusammen. Das Ende der Jugendhilfe bedeutet für junge Flüchtlinge, dass sie aus ihrer Jugendhilfeeinrichtung ausziehen müssen und nicht mehr das Jugendamt, sondern ein anderer Leistungsträger – meist das Sozialamt – zuständig wird. Einen Vormund haben die jungen Erwachsenen zu diesem Zeitpunkt im Normalfall nicht mehr, da die Vormundschaft in der Regel mit dem 18. Geburtstag endet.

Die jungen Volljährigen bekommen neue AnsprechpartnerInnen, für die es plötzlich keine Rolle mehr spielt, dass sie als unbegleitete Minderjährige nach Deutschland gekommen sind und bis vor kurzem noch als „besonders schutzbedürftig“ galten. Ihre Situation ist den neuen AnsprechpartnerInnen oft nicht ausreichend bekannt und die jungen Erwachsenen sehen sich in Erklärungsnot. Sie müssen nun mit langen Wartezeiten beim Amt rechnen. Psychotherapie und Krankenbehandlung sind wesentlich schwerer zu bekommen. Bei Terminen steht ihnen niemand aus der Betreuungseinrichtung mehr zur Seite und sie müssen selber einen Weg finden um beispielsweise mit Diskriminierungserfahrungen umzugehen. Wenn die jungen Flüchtlinge vor Ende der Jugendhilfe noch nicht in einer eigenen Wohnung wohnen, steht ein Umzug an. Sie müssen selbstständig kochen, Einkäufe erledigen, die Wohnung sauber halten, mit HausmeisterIn und VermieterIn kommunizieren. Wenn dies mit den SozialpädagogInnen zuvor nicht gemeinsam geübt werden konnte, sondern nur theoretisch besprochen wurde, kann dies eine große Herausforderung sein. In einigen Städten Deutschlands herrscht großer Wohnungsmangel, so dass die jungen Volljährigen im schlimmsten Fall in eine Sammelunterkunft mit erwachsenen Flüchtlingen ziehen müssen bis sie eine eigene Wohnung finden. In der Sammelunterkunft müssen sie sich meist mit mehreren Personen ein Zimmer teilen. Das Zusammenleben auf engem Raum mit Personen, die sich nicht kennen, die unterschiedliche Sprachen sprechen, oft psychisch belastet sind und verschiedene Tagesrhythmen haben, ist kräftezehrend und konfliktträchtig. Die meisten der unbegleiteten Minderjährigen hatten während der Jugendhilfe ein eigenes Zimmer und erleben einen solchen Umzug als Schock.

Die Jugendhilfeeinrichtung war zuvor Ansprechpartner bei allen alltäglichen und organisatorischen Fragen. Wenn sich vertrauensvoller Kontakt entwickelt hat, wird unter Umständen vereinbart, dass sich die jungen Volljährigen auch weiterhin bei Fragen an die Einrichtung wenden können. Die Jugendhilfeeinrichtung wird für diese Arbeit allerdings – trotz der gesetzlichen Möglichkeit dazu – meist nicht mehr bezahlt und kann nur noch sporadisch unterstützen. Die Anbindung an Beratungsstellen gelingt oft nicht, da keine vertrauensvolle Beziehung besteht und die Hürde, sich dort Hilfe zu suchen, deswegen zu groß ist.

Seit einigen Jahren wächst in Deutschland das Forschungsinteresse an der Gruppe der sogenannten Care Leaver – also den jungen Volljährigen, die nach den stationären Erziehungshilfen ihr Leben unabhängig von der Jugendhilfe führen sollen. Bisher bezieht sich die Care Leaver Forschung vor allem auf deutsche junge Erwachsene. Viele Problemlagen, mit denen diese Gruppe sich konfrontiert sieht, betreffen aber auch unbegleitete Minderjährige.

Das Auszugsalter aus dem elterlichen Haushalt liegt in Deutschland im Durchschnitt bei 23,9 (Frauen) bzw. 25,1 (Männer) Jahren. Die Jugendphase hat sich im Vergleich zu früher nach hinten verschoben.⁶⁰ Etwa die Hälfte der jungen Volljährigen, die in der stationären Jugendhilfe betreut werden, beginnt ihr selbständiges Leben dagegen mit 18 oder 19 Jahren.⁶¹ Junge Erwachsene, die im Elternhaus gelebt haben, können in der Regel auch nach Erreichen der Volljährigkeit mit der Unterstützung der Eltern rechnen. Care Leaver hingegen müssen schon wesentlich früher auf eigenen Beinen stehen. Bei unbegleiteten Minderjährigen kommt erschwerend hinzu, dass viele erst mit 16 oder 17 Jahren nach Deutschland kommen und erst kurz in Deutschland sind, wenn die Jugendhilfe für sie endet. Ein bis zwei Jahre sind wenig, um sich danach eigenständig in Deutschland zurecht zu finden, einen Schulabschluss zu schaffen, eine Ausbildung oder ein Studium zu beginnen, die Kommunikation mit Behörden zu bewerkstelligen.

Für einige der Jugendlichen löst das Ende der Jugendhilfe eine regelrechte Krise aus, wie eine

⁶⁰ vgl. Thomas, Severine (2013)1: Hilfe am Ende? Erwachsenwerden in stationären Erziehungshilfen, in: PFAD 4/2013, S. 12/13.

⁶¹ vgl. Thomas, Severine (2013)2: Keine Zeit für Abenteuer – Erwachsenwerden in stationären Erziehungshilfen, in: SozialeXtra 9/10 2013, S. 43-46.

Psychotherapeutin berichtet:

„Dann sagt das Jugendamt, du wirst 18, du musst jetzt gehen. (...) das aktiviert im Inneren ja erst mal das, was sie bei der Flucht erlebt haben. Dass sie weg müssen. Das ist ja oft gar nicht so gemeint, (...) aber sie verstehen es erst mal überhaupt nicht, sie müssen wieder weg. Das ist das, was erst mal aktiviert wird. Im Inneren. (...) dann gehts natürlich auch um die persönlichen Beziehungen, man fühlt sich ja auch sicher und geborgen mit einer Person [hier: SozialpädagogInnen aus der Jugendhilfeeinrichtung, Anm. d. Verfasserin] unter Umständen. Die geht dann aber auch flöten (...) erst mal ist das [Ende der Jugendhilfe] eine Bedrohung und erst mal löst es eine Krise aus. (...) Bei manchen ist die innere Struktur noch nicht gesichert genug, um das abzufedern.“ (P11)

Ein junger Volljähriger sagt über die Beendigung der Jugendhilfe: *„Ich wollte nicht, ich war kurz hier, ich konnte nicht deutsch reden. Er [das Jugendamt, Anm. der Verfasserin] hat mich ins Heim geschmissen.“ (JF11)* Mit Erwachsenen untergebracht zu werden, bedeutet, mit Menschen zu leben, die *„alles wissen und machen, das ich nicht weiß“ (JF12)*. Der junge Mann beschreibt, dass es sehr schwierig für ihn war, *„die Jugendhilfe zu verlassen, obwohl ich gar nicht wollte, obwohl die nicht wissen, ob ich mich integrieren kann, wenn ich die Jugendhilfe verlasse. Das interessiert die nicht. Vor allem das Jugendamt nicht. Wo soll ich hin? Das ist denen egal.“ (JF12)*.

Dabei ist auffällig, dass es sehr große Unterschiede zwischen verschiedenen Jugendämtern gibt. Eine Mitarbeiterin einer Jugendhilfeeinrichtung meinte in Bezug auf die Verlängerung der Jugendhilfe:

„Das Ungerechte ist, dass das sehr vom Jugendamt abhängt. Es gibt Jugendämter, die sind da sehr großzügig, bei anderen musst du heulen in der Hilfeplankonferenz und dir die Haare raufen und dann verlängern sie zwei Monate.“ (P5)

Das Jugendamt hat die Möglichkeit, die Betreuung schrittweise zu reduzieren. Eine Jugendliche erklärt:

„Bei uns gibt es ja so Betreuerwohnungen. Für jemanden, der auszieht. Man hat so immer noch ein bisschen Hilfe. Zum Beispiel, ein Betreuer kommt einmal oder zweimal in der Woche. Es ist nicht so wie hier, aber trotzdem kommt er manchmal. Und man lernt langsam so allein zu arbeiten. Nicht auf einmal so. Ausziehen und so ganz alleine, aber trotzdem einmal oder zweimal in der Woche, also nicht zu viel und nicht zu wenig, man kann das langsam lernen, selbständig zu leben.“ (JF4)

Wie schnell die Jugendhilfe beendet wird, hängt also sehr vom jeweiligen Jugendamt ab. Einige der jungen Flüchtlinge fallen hart nach Ende der Jugendhilfe und haben mit der neuen Situation zu kämpfen. Den Zugang zu Arbeit zu finden und für den Lebensunterhalt selbst aufkommen zu können ist oft ein langer Weg, auf dem die jungen Flüchtlinge immer wieder Abbrüche erleben und Kursänderungen vornehmen müssen. Die InterviewpartnerInnen betonen, wie die Care Leaver Forschung auch, dass die Jugendhilfe noch so lange verlängert werden sollte, bis der junge Mensch, ohne Krisen zu erleben, in die Selbständigkeit entlassen werden kann. Das Jugendamt hat also nicht nur einen wesentlichen Einfluss darauf, welche Art der Unterstützung die Minderjährigen bekommen, sondern auch, wie lange sie gewährleistet wird. Einige junge Flüchtlinge kommen nach Beendigung der Jugendhilfe gut alleine zurecht. Unter Umständen aber kann es passieren, dass viele der Bemühungen, die während der Jugendhilfezeit gemacht werden, wieder zunichte gemacht werden, wenn die jungen Menschen zu schnell in die Selbständigkeit entlassen wurden.

Die Jugendhilfe will mit ihren KlientInnen darauf hinarbeiten, ein selbständiges Leben führen zu können. Der Schwerpunkt bei der Vorbereitung auf das Ende der Jugendhilfe wird dabei oft auf alltagspraktische Fähigkeiten gelegt. Als selbständig gilt, wer einen Haushalt führen kann, nicht mit dem Gesetz in Konflikt kommt und mit Geld umgehen kann. Genauso wichtig für ein selbständiges Leben ist es aber, zu wissen, an wen man sich bei welchen Fragen wenden kann. Die Care Leaver Forschung stellt fest, dass junge Menschen nach Ende der Jugendhilfe mit „komplexen Armutslagen“⁶² konfrontiert sind,

⁶² Sievers, Britta/Thomas, Severine/Zeller, Maren (2014): Nach der stationären Erziehungshilfe – Care Leaver in Deutschland (Abschlussbericht für die Stiftung Deutsche Jugendmarke). http://www.uni-hildesheim.de/media/fb1/sozialpaedagogik/Forschung/care_leaver/Abschlussbericht_final_03-2014.pdf [15.03.2015].

wobei sich das nicht nur auf „wirtschaftliche Armut, sondern im Wesentlichen auch [auf] Beziehungs- und Bildungsarmut“⁶³ bezieht. Auf den Aufbau von stabilen sozialen Netzwerken wird in der „Verselbständigungsphase“ höchstens am Rande eingegangen. Welchen Einfluss das soziale Kapital eines Menschen auf die Entwicklung seines Lebensweges hat, wird in der sozialwissenschaftlichen Forschung seit Langem diskutiert. Dem momentanen Konzept der Selbständigkeit kann vorgeworfen werden, dass es den jungen Menschen in einer Art Vakuum betrachtet, in dem sämtliche Verantwortung für das Gelingen eines eigenständigen Lebens von den alltagspraktischen Fähigkeiten des Care Leaver abhängt, anstatt ihn in einem sozialen Gefüge zu sehen, welches vom Care Leaver für seine Belange genutzt werden kann.⁶⁴ Gerade unbegleitete Minderjährige haben oft ein besonders kleines soziales Netzwerk, da sie ohne Familienverbund nach Deutschland gekommen sind. Andere sind in ihre Community gut eingebunden, finden aber dort möglicherweise keine Antworten auf die sehr speziellen Fragen, die sich nach Ende der Jugendhilfe für sie ergeben.

Das Hilfesystem sieht keine verlässliche Begleitung vor, die bei diesen Übergängen zur Seite steht. Unbegleitete Minderjährige haben wegen oder auf der Flucht bereits einschneidende Beziehungsabbrüche erlebt und können durch das Ende der Jugendhilfe von neuem destabilisiert werden. Ein zu schnelles Ende kann die Bemühungen der Jugendhilfe und die Entwicklungen, die auf den Weg gebracht wurden, wieder zunichte machen. Unerwartete Hürden kommen auf und Abbrüche sind in dieser Phase nicht selten. Im schlimmsten Fall verlieren die jungen Menschen ihre Wohnung oder ihre Ausbildung. Einige ziehen sich zurück, fühlen sich isoliert und einsam. Die Situation entgleitet ihrer Kontrolle. Gerade aber andauernder Kontakt zu erwachsenen Bezugspersonen und positive Beziehungserfahrungen gelten als „besondere Schlüsselressource am Übergang in ein selbständiges Leben“⁶⁵. In vielen Fällen hängt der Erfolg in der Übergangsphase von „zufälligen, informellen Hilfen“⁶⁶ ab. In Studien zu Care Leavern wird gefordert, tragfähige Beziehungen zu Peers sowie zu anderen unterstützenden Personen zu fördern, beispielsweise durch Paten- oder Mentorenprojekte. Die Nachbetreuung durch eine Bezugsperson der Jugendhilfe sollte gewährleistet werden und bei Bedarf sollte die Betreuung wieder intensiviert werden können. Außerdem sollte darauf geachtet werden, dass nicht zu viele Übergänge (Ende Jugendhilfe, neue Ausbildung, neue Wohnung) gleichzeitig initiiert werden.⁶⁷

4.4 Längerfristige und koordinierte Planung

Mit unbegleiteten Minderjährigen längerfristig zu planen kann deren Stabilisierung wesentlich beeinflussen. Ein junger Volljähriger meint dazu:

„Das ist sehr wichtig. Ich mag in die Zukunft sehen. Ich mag öfter allein sein, um mir vorzustellen, wie ich in 5 Jahren bin. Als ich Deutschland verlassen wollte, hatte ich nur an das Jetzt gedacht, nicht an die Zukunft. Jetzt mache ich das öfter. Dann kriegt man Mut, um schwierige Sachen zu akzeptieren. [...] Wenn man nur auf heute guckt, gibt man zu schnell auf.“ (JF12)

Aber er fügt hinzu: *„Man braucht das Gefühl, dass das auch von außen kommt. Alleine kann man sich nicht konzentrieren.“* Es muss also bei Bedarf auch Unterstützung von anderen bei dieser Zukunftsplanung geben. Ein anderer junger Erwachsener sieht das ähnlich: *„Planen ist sehr wichtig. Wenn man plant, dann hat man immer Ziele im Auge. Wenn man keinen Plan hat, wenn man kein Ziel hat, dann ist man verloren.“ (JF14)*

Einige der jungen InterviewpartnerInnen nehmen einen Unterschied zwischen einer kurzfristigen und längerfristigen Stabilisierung wahr. Ein junger Volljähriger fühlte sich bei seinem Betreuer sehr gut aufgehoben, hatte aber das Gefühl, dass es diesem vorrangig darum ging, *„was können wir zusammen machen, damit es mir sofort gut geht.“ (JF12)* So hat sein Betreuer mit ihm Spaziergänge gemacht,

⁶³ Ebenda

⁶⁴ vgl. Thomas (2013)2

⁶⁵ vgl. Thomas (2013)1: 13.

⁶⁶ Ebenda

⁶⁷ Thomas (2013)2

wenn es ihm nicht gut ging, was er sehr zu schätzen wusste. Allerdings half dies nur kurzfristig und es wurde nicht vorausschauend genug geplant, um dem jungen Mann nach Ende der Jugendhilfe den Umzug in ein Sechs-Bett-Zimmer in einem Erwachsenenheim zu ersparen, das noch dazu zwei Stunden Fahrtzeit von seiner Schule entfernt war.

Das Hilfeplanverfahren sollte dazu beitragen, mit den Minderjährigen einen längerfristigen Plan zu entwerfen und einen erfolgreichen Übergang in ein selbständiges Leben vorzubereiten.

Die erfolgreiche Umsetzung des Hilfeplanverfahrens von der Theorie in die Praxis ist allerdings nicht immer gewährleistet. Wie eine Jugendamtsmitarbeiterin im Rahmen dieses Projekts erklärte, steht in den ersten Hilfeplanprotokollen meist das gleiche. Erst im weiteren Verlauf wird es konkreter, individueller und spezieller. Nach Vermutung einiger InterviewpartnerInnen hängt das mit dem Setting der Gespräche zusammen. Mit Vormund, JugendamtsmitarbeiterIn und Sozialpädagogen der Jugendhilfeeinrichtung sind mindestens drei Erwachsene anwesend - unter Umständen können es auch mehr sein. So sind auch Dolmetscher hinzuzuziehen, wenn die Sprachkenntnisse der Minderjährigen nicht ausreichen, um das Gespräch auf Deutsch zu führen. Jedoch wird oft beschlossen, dass das Gespräch ohne Dolmetscher stattfindet. Für die Jugendlichen bedeutet dies in der Regel, sich auf deutsch verständigen zu müssen - einer Sprache, die sie gerade erst lernen und in der ihnen möglicherweise das Vokabular fehlt, um all das sagen zu können, was sie möchten. Abgesehen davon benutzen die Fachkräfte unter Umständen Fachbegriffe und Abkürzungen, was auf die Jugendlichen verunsichernd wirken kann.

Gerade am Anfang des Hilfeplanverfahrens besteht oft noch zu keiner der beteiligten Personen ein Vertrauensverhältnis. Dazu kommt, dass den Jugendlichen möglicherweise die Funktion der beim Hilfeplangespräch Anwesenden sowie das Konzept des Hilfeplans nicht ausreichend bekannt ist. So vermutete ein junger Flüchtling, dass die Informationen, die er dem Jugendamt gibt, sein Asylverfahren beeinflussen könnten. "Wenn ich zu ihm [dem Jugendamtsmitarbeiter] komme, er fragt mich, was ist schwierig, was ist gut. Für mich, das Jugendamt war nicht gut. "Wo hast du deine Papiere hin?" Er hat gedacht, dass ich die versteckt hab. Ich hatte Angst, dass das Jugendamt [Informationen] ans BAMF schickt." (JF11)

Für die meisten der Minderjährigen ist es eine neue Situation, nach ihrer Meinung gefragt zu werden und mit so vielen Erwachsenen - die noch dazu zum Teil für eine Behörde arbeiten - am Tisch zu sitzen und über ihre Bedürfnisse, ihre Pläne und Wünsche zu sprechen. In vielen Heimatländern hätte dieses Setting etwas Bedrohliches. Nach Meinung einer interviewten Jugendamtsmitarbeiterin verhalten sich viele Jugendliche in den Hilfeplangesprächen deswegen schlichtweg so, wie sie denken, dass sie sich verhalten sollten. Aber nicht nur das Vertrauen zwischen Minderjährigen und Fachkräften ist nicht zwangsläufig gewährleistet. Auch wägen die Jugendhilfeeinrichtungen mitunter sehr genau ab, welche Informationen sie an das Jugendamt weitergeben. Das kann dazu führen, dass das Jugendamt in eine Richtung plant, von der die Jugendhilfeeinrichtung weiß, dass sie nicht erfolgversprechend ist.

Die Zurückhaltung der Minderjährigen erfordert von den Fachkräften viel Empathie, Geduld, Fingerspitzengefühl und Kommunikationsfähigkeit, um mit den Jugendlichen ins Gespräch zu kommen. Besonders betrifft dies das Jugendamt, das das Gespräch leitet. Wie sowohl von den Fachkräften als auch von den jungen Flüchtlingen berichtet wurde, werden die Jugendlichen aber immer noch viel zu selten tatsächlich involviert. Die Ziele werden oftmals schlichtweg vom Jugendamt festgelegt ohne dass den Jugendlichen ausreichend Möglichkeit zur Partizipation gegeben wurde. Die Frage ist, „*wie viel wirklich MIT den Jugendlichen geredet wird, und wie viel über sie.*“ (P6) Eine gute Hilfeplanung erfordert erst mal Zeit. Nur mit ausreichend Zeit ist es möglich, ein Vertrauensverhältnis zu den Jugendlichen aufzubauen, ihre Kompetenzen und Interessen herauszuarbeiten und gemeinsam die bestehenden Möglichkeiten zu eruieren.

Vorden Hilfeplangesprächen werden von den zuständigen SozialarbeiterInnen der Jugendhilfeeinrichtung Entwicklungsberichte geschrieben, die der Vorbereitung des Gesprächs dienen sollen. Im stressigen Arbeitsalltag müssen die Berichte oft schnell geschrieben werden, so dass teilweise keine Zeit bleibt, um sie mit den Jugendlichen zu besprechen. In diesem Fall wissen die Minderjährigen nicht, was in ihren Entwicklungsberichten steht.

Auch viele Jugendämter haben mit einem enormen Arbeitspensum zu kämpfen. Bei manchen Jugendämtern führt dies dazu, dass nur auf Grund der Berichte der Jugendhilfeeinrichtung und ohne persönlich mit den Minderjährigen gesprochen zu haben eine Entscheidung über den Umfang der Hilfe getroffen wird. Auf Grund der Überlastung wird lediglich der Hilfeplan den Jugendlichen zur Unterschrift

geschickt und es findet kein Gespräch statt. In einigen Fällen wird das Hilfeplangespräch zu einem späteren Zeitpunkt nachgeholt. Dieses Vorgehen ist die Wahl des kleineren Übels, da andernfalls die Hilfe für die jungen Flüchtlinge nicht verlängert werden könnte. Der betreuenden Einrichtung mag das entgegenkommen, da die Jugendhilfe dann ohne großen Aufwand weiter gewährt wird.

Die interviewten jungen Flüchtlinge haben sehr unterschiedliche Erfahrungen bei den Hilfeplangesprächen gemacht. Eine Jugendliche berichtete, dass ihr im Laufe des Gesprächs gesagt wurde, dass sie ruhig sein solle, wenn die Erwachsenen reden. Ihr damaliger Amtsvormund habe hinzugefügt: *„Anything we're going to say, you're gonna follow. Oh, I'm in prison now? I felt like he was pushing me. I think he wanted my life to be bad. Then I never followed any rules.“* (JF 13) Ein anderer Jugendlicher hatte nicht das Gefühl, dass das Hilfeplangespräch wirklich umfassend gewesen wäre und alle relevanten Themen abgedeckt hätte. Die Fachkräfte hinterließen bei ihm den Eindruck, dass sie sich nicht für seinen Aufenthaltsstatus interessierten – während das seine zentrale Sorge war. Sie meinten, diesbezügliche Fragen solle er mit seinem Anwalt klären. Auch wurde ihm vermittelt, dass er mit Jugendhilfeeinrichtung und Jugendamt nicht besprechen könne, wie er sich fühle. Sie seien nicht für *„private Sachen“* (JF10) zuständig, dafür solle er sich an seinen Therapeuten wenden. Andere InterviewpartnerInnen hingegen erwähnten, dass sie die Hilfeplangespräche sehr hilfreich fanden, auch wenn sie vorerst ungewohnt waren und *„es schwer war, zu erzählen“* (JF12). Die Gespräche haben dazu geführt, dass beispielsweise eine Therapie in die Wege geleitet wurde, sie einen Schwimmkurs machen konnten oder endlich mal Themen besprechen konnten, für die sonst keine Zeit ist: *„Wenn du die Betreuer hier [in der Jugendhilfeeinrichtung, Anm. der Verfasserin] nicht erreichst, dann kannst du alles dort [im Hilfeplangespräch, Anm. der Verfasserin] frei sagen. Das ist die Gelegenheit.“* (JF7) Auch kann das Hilfeplangespräch, wie ein junger Mann berichtete, sehr motivierend sein. Er wurde im Hilfeplangespräch von den Fachkräften darin bestärkt, dass er auf einem guten Weg ist und er es schaffen wird, seine Ziele zu erreichen.

Die für dieses Projekt geführten Gespräche bestätigen Erkenntnisse zur Hilfeplanung, die im Rahmen eines Bundesmodellprojekts zur Fortentwicklung des Hilfeplanverfahrens festgehalten wurden.⁶⁸ Es steht außer Frage, dass Hilfeplangespräche zur Steuerung und Gestaltung der Hilfen zur Erziehung notwendig sind – wenngleich die verwendeten Methoden weiterentwickelt werden müssten. Die Partizipation der Minderjährigen am Verfahren stellt weiterhin eine große Herausforderung dar. Bisher ist die Hilfeplanung stark personenabhängig und eine qualifizierte Hilfeplanung zum Wohle des Kindes nicht immer gewährleistet. Laut Bundesmodellprojekt werden *„[o]perationalisierte Ziele [...] häufig nur unzureichend formuliert“* und *„ein qualifiziertes sozialpädagogisches Fallverstehen als Kernkompetenz der prozessbeteiligten Profis [ist] vielfach noch unterentwickelt.“*⁶⁹

Die Internationale Gesellschaft für Erziehungshilfen (IGfH) und der Evangelische Erziehungsverband (EREV) beschäftigten sich konkret mit der Zielgruppe der unbegleiteten Minderjährigen und fordert, das *„Hilfeplanverfahren gemäß §36 SGB VIII zum zentralen Instrument beim Umgang mit UMF weiter zu entwickeln“*⁷⁰. Sie beobachteten, dass das Hilfeplanverfahren bei unbegleiteten Minderjährigen oft als *„lästige Pflichterfüllung“* abgetan wird und Chancen dieses Instruments ungenutzt bleiben. Sie erwähnen dabei explizit, dass die Hilfeplanung auch die Zeit nach der Volljährigkeit im Blick haben muss und dass auch unbegleitete Minderjährige Zugang zu Hilfen für junge Volljährige haben müssen.

Mit dem Beirat dieses Projekts wurde diskutiert, ob die Hilfeplanung, so wie sie mit deutschen Kindern und Jugendlichen durchgeführt wird, 1:1 auf die Arbeit mit unbegleiteten Minderjährigen übertragen werden kann. Möglicherweise bedarf es einer komplett anderen, interdisziplinärer angelegten Herangehensweise, um die Kinder und Jugendlichen bestmöglich zu unterstützen. Wie die oben angeführten Zitate zeigen, sind Hilfeplangespräche mitunter nicht so umfassend, wie sie sein sollten. Aufenthaltsrechtliche Fragen sowie die psychische Gesundheit wurden im Fall eines Interviewpartners ausgeklammert. Es wurde deswegen vom Beirat angeregt, dass möglicherweise auch Personen mit Fachwissen zu Bildung, Aufenthalt und Gesundheit in die Planung involviert sein müssten. Ebenso

⁶⁸ vgl. Schrapper (2005). (Das Projekt wurde im Rahmen einer Gesamtinitiative des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend im Rahmen des Förderschwerpunktes *„Fortentwicklung des Hilfeplanverfahrens“* durchgeführt.)

⁶⁹ Ebenda

⁷⁰ IGfH/EREV (2012): Fachpolitische Forderungen zur aktuellen Situation der unbegleiteten Minderjährigen Flüchtlinge in Deutschland. <http://www.igfh.de/cms/aktueller-beitrag/fachpolitische-forderungen-zur-aktuellen-situation-der-unbegleiteten> [23.04.2015].

scheint eine solide Vertrauensbasis zwischen den Beteiligten notwendig zu sein, um in einen offenen Dialog treten zu können und den tatsächlichen Bedarf des Minderjährigen zu ermitteln.

Interessanterweise scheint ein Großteil der jungen InterviewpartnerInnen nicht die Hilfeplankonferenz als den Ort anzusehen, an dem eine längerfristige Planung stattfindet. Sie erwähnen unterschiedliche Personen, die sich Zeit genommen haben, um mit ihnen über längerfristige Perspektiven zu sprechen. Dies war bei manchen der oder die BetreuerIn, bei anderen waren es TherapeutIn, LehrerIn, DeutschnachhilfelehrerIn, ehrenamtliche VormundInnen oder MentorInnen. So unterschiedlich diese Rollen auch sein mögen, so haben sie gemein, dass sie sich Zeit für die Jugendlichen nehmen, bis sich ein Vertrauensverhältnis entwickelt hat und die Minderjährigen spüren, dass diese Unterstützer sich ernsthaft für sie interessieren.

Der Europarat veröffentlichte 2010 ein Handbuch, um Fachkräfte dabei zu unterstützen, mit unbegleiteten Minderjährigen so genannte Life Projects zu entwickeln. Life Projects werden dabei als ein ganzheitliches, personalisiertes und flexibles Werkzeug verstanden, das zum Ziel hat, mit unbegleiteten Minderjährigen einen längerfristig ausgerichteten Lebensplan zu entwickeln. Es sollen dabei Etappenziele formuliert werden und Verantwortlichkeiten definiert werden. Zwischenziele werden regelmäßig überprüft und ggf. an sich ändernde Lebensumstände angepasst.⁷¹ Eine Person soll der oder die HauptansprechpartnerIn des Kindes sein, aber mit anderen Professionellen zusammenarbeiten, um ein umfassendes Verständnis vom Leben des Kindes zu bekommen und in Zusammenarbeit mit dem Kind und anderen Beteiligten die bestmögliche durable solution für das Kind zu definieren. Es wird hervorgehoben, dass der oder die HauptansprechpartnerIn über Fertigkeiten verfügen muss, um kindgerechte Interviewsituationen zu schaffen. Auch wird betont, dass die Partizipation des Kindes von zentraler Bedeutung ist.

Life Projects ähneln dem deutschen Hilfeplanverfahren, allerdings scheinen die Hilfeplangespräche in der Praxis den Anforderungen der Life Projects nicht immer gerecht zu werden. Besonders anzumerken ist hier der noch bestehende Mangel an Wille und Methoden, die jungen Menschen tatsächlich am Hilfeplanverfahren zu beteiligen. Auch wird der Anschein erweckt, dass die Perspektivenplanung unter Umständen eher kurz- als mittel- oder längerfristig ist und nicht immer die Vorbereitung auf die Zeit nach der Jugendhilfe ausreichend im Blick hat.

⁷¹ Drammeh, Louise (2010): Life projects for unaccompanied migrant minors - A handbook for frontline professionals, Seite 11. <http://www.refworld.org/pdfid/545ca9e74.pdf> [20.04.2015].

Fazit:

Während der Minderjährigkeit die Volljährigkeit im Blick

Eine nachhaltige Zukunftsplanung mit unbegleiteten Minderjährigen kann nur stattfinden, wenn die Lebenssituation der Minderjährigen ganzheitlich betrachtet wird. Besonders wichtig ist dabei, über den 18. Geburtstag und das Ende der Jugendhilfe hinaus zu denken. Ein Aufnahmesystem, das dem Kindeswohl nachhaltig gerecht werden will, muss jungen Menschen die Chance geben, realistische Zukunftspläne entwickeln zu können. Die Möglichkeiten, die unbegleitete Minderjährige in Deutschland haben, sind stark abhängig von aufenthaltsrechtlichen Restriktionen, struktureller Diskriminierung und der Qualifikation und dem Engagement der jeweiligen Haupt- und Ehrenamtlichen, von denen die Minderjährigen unterstützt werden.

Um mit unbegleiteten Minderjährigen längerfristige Perspektiven entwickeln zu können ist ein gesetzlicher Rahmen notwendig, der Sicherheit und Chancen bietet – sowohl während der Jugendhilfezeit als auch danach. Es bedarf der Möglichkeit eines Bleiberechts, des Zugangs zu Bildung und Arbeit, zu Gesundheitsversorgung und zu Wohnraum. Auch müssen diejenigen im Blick behalten werden, die auf Grund ihrer Vorbildung und ihres (psychischen) Gesundheitszustands Schwierigkeiten mit dem Lernen haben und mehr Zeit brauchen, um sich in den Arbeitsmarkt und das Bildungssystem zu integrieren.

Es ist erforderlich, die Methoden zur Entwicklung von nachhaltigen Perspektiven zu überarbeiten. Eine längerfristige, gut koordinierte Planung ist notwendig, um Mut zu machen, aufzuzeigen, welche Möglichkeiten bestehen und welche Zwischenschritte notwendig sind, um Ziele wie Aufenthaltsverfestigung oder Arbeitsmarktintegration zu erreichen. Dafür braucht es Zeit und Vertrauen.

Das Potenzial des zentralen Instruments des Hilfeplanverfahrens wird oft noch nicht vollständig genutzt. Es sollte diskutiert werden, welche Akteure wie beteiligt sein müssen und welche Methodik angemessen ist, um eine ganzheitliche, kindeswohlgerechte und zukunftsgerichtete Planung – mit der zentralen Beteiligung der Minderjährigen – sicherzustellen. Besonderes Augenmerk sollte dabei darauf gerichtet werden, dass die Minderjährigen auf die Zeit nach der Jugendhilfe nicht nur theoretisch vorbereitet werden, sondern der Übergang ins Erwachsenenleben bei Bedarf begleitet wird. Ein zu frühes Ende der Jugendhilfe kann Wohnungslosigkeit oder Verlust des Schul-, Ausbildungs- oder Arbeitsplatzes zur Folge haben. Es müssen deswegen dringend Konzepte erarbeitet werden, die es den jungen Erwachsenen ermöglichen, falls notwendig wieder kontinuierliche sozialpädagogische Unterstützung in Anspruch nehmen zu können.

Quellen

BAMF (2014)1: **Das deutsche Asylverfahren - ausführlich erklärt. Zuständigkeiten, Verfahren, Statistiken, Rechtsfolgen.**

http://www.bamf.de/SharedDocs/Anlagen/DE/Publikationen/Broschueren/das-deutsche-asylverfahren.pdf;jsessionid=2D155688E64CDA876A050FAB5705FA21.1_cid359?__blob=publicationFile [15.04.2015].

BAMF (2014)2: **Integrationsreport.**

http://www.bamf.de/SharedDocs/Anlagen/DE/Downloads/Infothek/Forschung/Integrationsreport/Schulbildung/schulbildung-tabelle-5-3-pdf.pdf?__blob=publicationFile [18.02.2015].

BAMF (2015): **Aktuelle Zahlen zu Asyl, Ausgabe: März 2015.**

http://www.bamf.de/SharedDocs/Anlagen/DE/Downloads/Infothek/Statistik/Asyl/statistik-anlage-teil-4-aktuelle-zahlen-zu-asyl.pdf?__blob=publicationFile [25.04.2015].

Bundesagentur für Arbeit (2015): **Merkblatt - Beschäftigung ausländischer Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer in Deutschland – Fragen, Antworten sowie Tipps für Arbeitnehmer und Arbeitgeber.**
www.zav.de/arbeitsmarktzulassung [18.04.2015].

Bundesarbeitsgemeinschaft Landesjugendämter (2014): **Handlungsempfehlungen zum Umgang mit unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen - Inobhutnahme, Clearingverfahren und Einleitung von Anschlussmaßnahmen.**

http://www.bagljae.de/downloads/118_handlungsempfehlungen-umf_2014.pdf [15.03.2015].

Bundesfachverband Unbegleitete Minderjährige Flüchtlinge e.V. (2013): **Kinder zweiter Klasse – Bericht zur Lebenssituation junger Flüchtlinge in Deutschland, S. 19.**

<http://www.b-umf.de/images/parallelbericht-bumf-2013-web.pdf> [18.03.2015].

Committee on the Rights of the Child (2005): **General comment No. 6 (2005): Treatment of Unaccompanied and Separated Children Outside their Country of Origin.**

<http://www.refworld.org/docid/42dd174b4.html> [09.03.2015].

Deutscher Bundestag (2015): Drucksache 18/3850.

<http://dip21.bundestag.de/dip21/btd/18/038/1803850.pdf> [29.06.2015].

Drammeh, Louise (2010): **Life projects for unaccompanied migrant minors - A handbook for front-line professionals, S. 11.**

<http://www.refworld.org/pdfid/545ca9e74.pdf> [20.04.2015].

Eichler, Kirsten (2014): **Leitfaden zum Flüchtlingsrecht - Die materialrechtlichen Voraussetzungen für die Gewährung von Flüchtlings- oder anderweitigem Schutz, S. 92.**

http://www.asyl.net/fileadmin/user_upload/redaktion/Dokumente/Publikationen/Broschuere_RechtGrundl_web.pdf [23.04.2015].

Europäische Kommission (2010): **Action Plan on Unaccompanied Minors (2010 – 2014).**

http://ec.europa.eu/anti-trafficking/sites/antitrafficking/files/action_plan_on_unacompanied_minors_en_1.pdf [25.03.2015].

Europäische Kommission (2012): **Mid-termin report on the implementation of the Action Plan on Unaccompanied minors, S. 10.**

http://ec.europa.eu/dgs/home-affairs/e-library/docs/uam/uam_report_20120928_en.pdf [20.04.2015].

Europäisches Parlament (2009): **Multi-annual programme 2010-2014 regarding the area of freedom, security and justice (Stockholm programme)**, Punkt 79 (b).
<http://www.europarl.europa.eu/sides/getDoc.do?pubRef=-//EP//NONSGM-L+TA+P7-TA-2009-0090+O+DOC+PDF+VO//EN> [20.04.2015].

Gag, Maren/Voges, Franziska (2014): **“Inklusion als Chance? Eine Einführung”**, in Gag, Maren/Voges, Franziska (Hrsg.), *Inklusion auf Raten. Zur Teilhabe von Flüchtlingen an Ausbildung und Arbeit* (Waxmann: Münster).

IGfH/EREV (2012): **Fachpolitische Forderungen zur aktuellen Situation der unbegleiteten Minderjährigen Flüchtlinge in Deutschland**.
<http://www.igfh.de/cms/aktueller-beitrag/fachpolitische-forderungen-zur-aktuellen-situation-der-unbegleiteten> [23.04.2015].

Jacob, Marita (2006): **Normalitätstsvorstellungen und Abweichungen – eine Diskussion der vorangegangenen Beiträge**, in: *Übergänge zwischen Schule und Beruf und darauf bezogene Hilfesysteme in Deutschland*, von: Friedrich-Ebert-Stiftung (Hrsg.).

Kemper, Thomas/Espenhorst, Niels (2014): **Gekommen, um zu bleiben? Auswertung der Inobhutnahmen von Kindern und Jugendlichen nach unbegleiteter Einreise aus dem Ausland im Jahr 2013**. B-UMF: Berlin.

Kuhnke, Ralf/ Müller, Matthias (2009): **Lebenslagen und Wege von Migrant*innen Jugendlichen im Übergang Schule-Beruf: Ergebnisse aus dem DJI- Übergangspanel**. München: Deutsches Jugendinstitut e.V..

Müller, Kerstin (2011): **Unbegleitete minderjährige Flüchtlinge – Alternativen zum Asylantrag**, in: *ASYLMAGAZIN 11/2011*.

Reißig, Birgit/ Gaupp, Nora/ Lex Tilly (2004): **Hoffnungen und Ängste – Jugendliche aus Zuwandererfamilien an der Schwelle zur Arbeitswelt**, in: *DJI Bulletin 69*.

Sachverständigenrat deutscher Stiftungen für Integration und Migration (2014): **Diskriminierung am Ausbildungsmarkt - Ausmaß, Ursachen und Handlungsperspektiven**.
http://www.bosch-stiftung.de/content/language1/downloads/Studie_Diskriminierung_am_Ausbildungsmarkt.pdf [18.02.2015].

Schrapper, Christian (Hrsg.) (2005): **Innovation durch Kooperation – Anforderungen und Perspektiven qualifizierter Hilfeplanung in der Zusammenarbeit freier und öffentlicher Träger der Jugendhilfe**, Deutsches Jugendinstitut München.

Sievers, Britta/Thomas, Severine/Zeller, Maren (2014): **Nach der stationären Erziehungshilfe – Care Leaver in Deutschland (Abschlussbericht für die Stiftung Deutsche Jugendmarke)**.
http://www.uni-hildesheim.de/media/fb1/sozialpaedagogik/Forschung/care_leaver/Abschlussbericht_final_03-2014.pdf [15.03.2015]

Thomas, Severine (2013)1: **Hilfe am Ende? Erwachsenwerden in stationären Erziehungshilfen**, in: *PFAD 4/2013*.

Thomas, Severine (2013)2: **Keine Zeit für Abenteuer – Erwachsenwerden in stationären Erziehungshilfen**, in: *SozialExtra 9/10 2013*, S. 43-46.

UNHCR (2005): **UNHCR Global Appeal 2006 – Finding durable solutions**.
<http://www.unhcr.org/4371d1a60.html> [31.03.2015].

UNHCR (2011): **Field Handbook for the implementation of UNHCR BID Guidelines**.
<http://www.refworld.org/docid/4e4a57d02.html> [20.04.2015].

UNHCR/UNICEF (2014): **Safe & Sound: What states can do to ensure respect for the best interests of unaccompanied and separated children in Europe.** Brüssel: UNHCR/UNICEF.

UNHCR (2015): *durable solutions - The Ultimate Goal.*
<http://www.unhcr.org/pages/49c3646cf8.html> [31.03.2015].

Voges, Franziska, (2014): **Fortbildung für Multiplikator/inn/en in Hamburg**, in: Inklusion auf Raten: Zur Teilhabe von Flüchtlingen an Ausbildung und Arbeit. Münster: Waxmann.

Voigt, Claudius (2014): **Arbeitsmarktzugang für Flüchtlinge mit Duldung und Aufenthaltsgestattung: Erleichterungen gelten seit November 2014.**
http://ggua.de/fileadmin/downloads/tabellen_und_uebersichten/arbeitsmarktzugang20142.pdf
[15.04.2015].

Weiser, Barbara (2012): **Rahmenbedingungen des Arbeitsmarktzugangs von Flüchtlingen - Wer darf unter welchen Voraussetzungen arbeiten und welche Möglichkeiten der Förderung gibt es?** Beilage zum ASYLMAGAZIN 10/2012.

Gesetze und Richtlinien:

Aufenthaltsgesetz
Asylverfahrensgesetz
Beschäftigungsverordnung
Grundgesetz
Sozialgesetzbuch VIII - Kinder- und Jugendhilfe

Richtlinie 2013/33/EU vom 26. Juli 2013
Richtlinie 2011/36/EU vom 05. April 2011
Richtlinie 2008/115/EG vom 16. Dezember 2008

Impressum

Bundesfachverband Unbegleitete Minderjährige Flüchtlinge e.V.
Paulsenstr. 55 - 56
12163 Berlin

Telefon: +49 (0) 30 / 82 09 743 - 0
Fax: +49 (0) 30 / 82 09 743 - 9

E-mail: info@b-umf.de

Mehr Informationen finden Sie auf unserer Website: www.b-umf.de

Erschienen: 2015
ISBN: 978 3 9814145 3 0

Umschlaggestaltung & Layout: Jona Bauer, whaleweb-design.de, Berlin
Bildnachweis Umschlag: Felix Meyer /[flickr.com](https://www.flickr.com/photos/felixmeyer/)



Diese Veröffentlichung wurde mit finanzieller Unterstützung des Programms „Pilot project - Analysis of reception, protection and Integration policies for unaccompanied minors in the EU“ der Europäischen Kommission realisiert. Der Inhalt dieser Veröffentlichung ist die alleinige Verantwortung des Autors und kann in keiner Weise als Standpunkt der Europäischen Kommission verstanden werden.



Dieses Werk ist lizenziert unter einer Creative Commons Namensnennung 4.0 International Lizenz.